

Protokoll Gemeindeversammlung

Versammlung Nr. 2

Datum	Montag, 14. November 2022
Zeit	19:00 Uhr
Vorsitz	Tobler Philippe, Gemeindepräsident
Teilnehmer	Frutiger Rolf, Vize-Gemeindepräsident Bieri Martha, Gemeinderätin Bühler Priska, Gemeinderätin Rothenbühler Edwin, Gemeinderat Stadler Stefan, Gemeinderat Von Känel Beat, Gemeinderat
Verwaltung (Ohne Stimmrecht)	Niggli Saskia, Gemeindeschreiberin Bigler Pascal, Gemeindeschreiber-Stv. Oester Martin, Bauverwalter Wittwer Iris, Finanzverwalterin
Gäste (Ohne Stimmrecht)	Münger Jasmine, Sachbearbeiterin Zentrale Dienste Grossglauser Katja, Lernende Feisst Ehlimana, Sachbearbeiterin Bauverwaltung Beyeler Leonardo, Sachbearbeiter Bauverwaltung Jakob Michael, Bauverwalter-Stv.
Presse (Ohne Stimmrecht)	Probst Daniel, Thuner Tagblatt
Stimmberechtigte	69 = 3.74%
Stimmenzähler	
Sektor A	Von Känel Beat, Trogenstrasse 3, 3653 Oberhofen
Sektor B	Bieri Martha, Kirchgässli 2, 3653 Oberhofen
Sektor C	Bühler Priska, Kirchmätteliweg 1, 3653 Oberhofen
Sektor D	Frutiger Rolf, Alpenstrasse 10, 3653 Oberhofen

Traktanden

- 22 199 Budget / Voranschlag
Budget 2023, Genehmigung

- 23 200 Finanzplan
Finanzplan 2022 - 2027, Kenntnisnahme

- 24 1 Gemeindeordnung / Organisationsverordnung
Totalrevision Organisationsreglement und Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement; Genehmigung

- 25 5 Personalreglement
Totalrevision Personalreglement; Genehmigung

- 26 851 Personalwesen
Erhöhung Gesamtstellenetat; Genehmigung

- 27 11 Parkplatzreglement / Verordnungen
Teilrevision Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 01.08.2021, Einfügung zusätzlicher Artikel, Genehmigung

- 28 224 Liegenschaft Richtstattstrasse 12: Halle am Riderbach
Ersatz Geräteträgerfahrzeug und Maschinenbeschaffung; Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 396'000.00

- 29 37 Gemeindeversammlung
Orientierungen

- 30 37 Gemeindeversammlung
Verschiedenes

Ende Versammlung 21:20 Uhr

Oberhofen, 18. November 2022

Gemeindeversammlung

Sig.

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Sig.

Pascal Bigler
Gemeindeschreiber-Stv.

22 199 Budget / Voranschlag Budget 2023, Genehmigung

Bericht

Das Budget 2023 wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG), [BSG 170.11] erstellt.

a) Steueranlage für die Gemeindesteuern

Das Budget 2023 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.59 Einheiten.

b) Steueranlage für die Liegenschaftssteuern

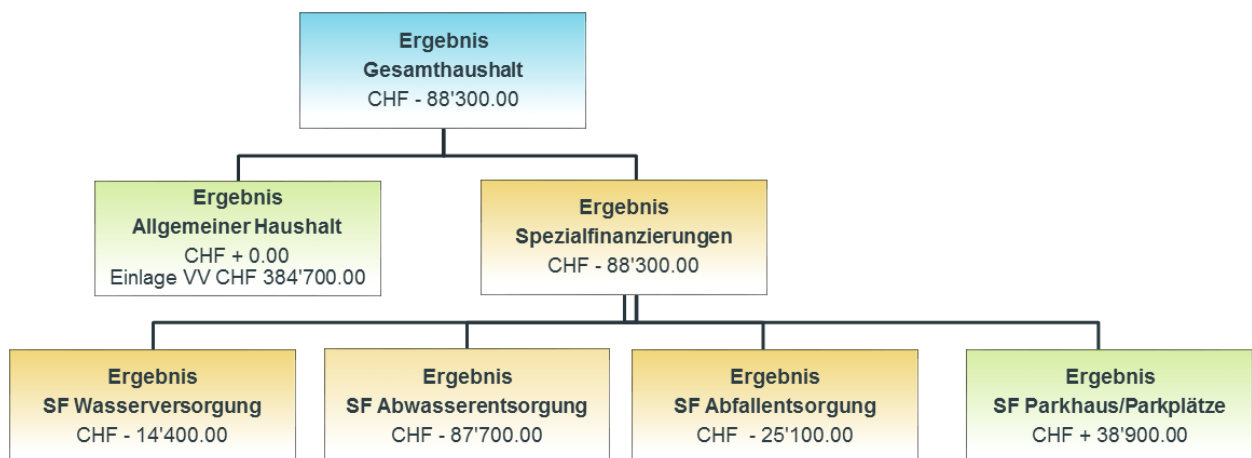
Dem Budget 2023 liegt der Liegenschaftssteueransatz von unverändert 1.0 ‰ des amtlichen Wertes zugrunde.

c) Budget 2023

Grundlagen und Annahmen

1. Den Prognosen der Finanzplanung 2022 – 2027, insbesondere einer unveränderten Steueranlage von 1.59 Einheiten (seit 01.01.2021), eines unveränderten Ansatzes für die Liegenschaftssteuer von 1.0 ‰ der Amtlichen Werte (seit 01.01.2021) und den Berechnungen über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG);
2. dem Vorjahresbudget 2022 und der letzten Jahresrechnung 2021;
3. den Ausgaben und Einnahmen, welche im Investitionsbudget vorgesehen und die Erfolgsrechnung mittels Abschreibungen und Zinsen belasten;
4. den Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe KPG Bern und der Kantonalen Steuerverwaltung Bern.

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde



Die wichtigsten Eckdaten zum Budget

- Unsichere Entwicklung der Teuerung mit Auswirkung auf die Besoldungen, Sachaufwand und baulicher Unterhalt sowie Steuerertrag.
- Mehraufwand Ver- und Entsorgung aufgrund der aktuellen Entwicklung der Strom- und Gaspreise.

- Höherer Abschreibungsaufwand durch Investition Schulhaus Friedbühl mit Entnahme der Abschreibungen aus dem Verpflichtungskonto Vorfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen.
- Änderung in den Budgetierungsgrundlagen beim Schulverband Hilterfingen infolge Reorganisation, mit Anwendung von Pauschalbeiträgen pro Kind (Schulbetrieb- und Schulinfrastruktur) gemäss Richtlinien Schulkostenbeiträge 2022/2023 des Kantons Bern.

Gestufferter Erfolgsausweis

	Budget 2023 CHF	Budget 2022 CHF	Rechnung 2021 CHF
Betrieblicher Aufwand	13'708'700	15'163'200	12'033'270.62
Betrieblicher Ertrag	13'139'800	12'637'800	12'628'771.37
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	-568'900	-2'525'400	595'500.75
Finanzaufwand	108'000	97'800	41'447.10
Finanzertrag	375'600	2'414'400	402'680.07
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	267'600	2'316'600	361'232.97
Operatives Ergebnis	-301'300	-208'800	956'733.72
Ausserordentlicher Aufwand	489'000	459'500	1'527'743.10
Davon Einlage in finanzpolitische Reserve	0	0	170'803.45
Ausserordentlicher Ertrag	702'000	637'400	707'321.85
Davon Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	0	0	0
<i>Ausserordentliches Ergebnis</i>	213'000	177'900	-820'421.25
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung inkl. SF (Gesamter Haushalt)	-88'300	-30'900	136'312.47
Ergebnis SF Parkhaus/Parkplätze	38'900	49'400	85'225.68
Ergebnis SF Wasserversorgung	-14'400	-500	-6'738.32
Ergebnis SF Abwasserentsorgung	-87'700	-36'300	58'649.36
Ergebnis SF Abfall	-25'100	-43'500	-824.25
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung exkl. SF (Allg. Haushalt)	0	0	0
Investitionsausgaben	8'295'600	1'845'400	958'031.40
Investitionseinnahmen	118'0000	0	97'135.55
Nettoinvestitionen Gesamthaushalt	8'177'600	1'845'400	860'895.85
Selbstfinanzierung	940'900	2'871'000	2'125'986.67
Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt	-7'236'700	1'025'600	1'265'090.82

Das Budget 2023 schliesst im Allgemeinen Haushalt, vor Einlage in die Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen Werterhalt, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 384'700.00 ab. Die Vorfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen wurde geöffnet, um künftige Abschreibungen im Verwaltungsvermögen zu finanzieren (Entnahme Abschreibungen Projekt Friedbühl). Somit resultierte kein Ertragsüberschuss, welcher als zusätzliche Abschreibungen in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden muss.

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Erfolgsrechnung Sachgruppen		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
3	Aufwand	14'405'500		15'822'700		13'662'391	
30	Personalaufwand	1'953'400		1'934'200		1'655'257	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'962'200		2'861'800		2'407'408	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	778'200		490'500		434'461	
34	Finanzaufwand	108'000		97'800		41'447	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	771'900		2'791'500		854'340	
36	Transferaufwand	7'243'000		7'085'200		6'681'805	
38	Ausserordentlicher Aufwand	489'000		459'500		1'527'743	
39	Interne Verrechnungen	99'800		102'200		59'930	
4	Ertrag	14'317'200		15'791'800		13'798'703	
40	Fiskalertrag	9'097'300		9'004'000		9'028'665	
41	Regalien und Konzessionen	61'000		61'000		62'330	
42	Entgelte	2'277'300		2'212'500		2'271'730	

44	Finanzertrag		375'600		2'414'400		402'680
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen		371'000		265'200		182'548
46	Transferertrag		1'333'200		1'095'100		1'083'499
48	Ausserordentlicher Ertrag		702'000		637'400		707'322
49	Interne Verrechnungen		99'800		102'200		59'930

9	Abschlusskonten	0	-88'300	0	-30'900	136'312	0
90	Abschluss Erfolgsrechnung	0	-88'300	0	-30'900	136'312	0

Erfolgsrechnung nach Funktionen; wesentliche Abweichungen

Erfolgsrechnung nach Funktionen in CHF		Budget 2023		Budget 2022		Abweichung zu Budget 2022 + Verschlechterung - Verbesserung
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
0	Allgemeine Verwaltung <i>Nettoaufwand</i>	2'206'600	207'900	2'092'800	209'200	+115'100
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung <i>Nettoaufwand</i>	265'500	253'400	277'200	265'100	0
2	Bildung <i>Nettoaufwand</i>	2'719'700	1'103'800	2'462'300	566'400	- 280'000
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche <i>Nettoaufwand</i>	546'600	40'900	518'500	32'900	+ 20'100
4	Gesundheit <i>Nettoaufwand</i>	2'000	2'000	1'900	1'900	+ 100
5	Soziale Sicherheit <i>Nettoaufwand</i>	2'327'400	83'800	2'382'500	83'800	- 55'100
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung <i>Nettoaufwand</i>	1'737'400	414'700	1'671'800	375'700	+ 26'600
7	Umweltschutz und Raumordnung <i>Nettoaufwand</i>	2'551'700	2'326'100	2'417'100	2'174'200	- 17'300
8	Volkswirtschaft <i>Nettoertrag</i>	73'800	82'200	69'100	80'200	+ 2'700
9	Finanzen und Steuern <i>Nettoertrag</i>	2'013'700	9'931'600	3'978'900	12'084'600	+ 187'800

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettomehraufwand zum Budget 2022 beträgt CHF 115'100.00 oder 6.11 %.

Aufgrund der erhöhten und komplexen Anforderungen im Bereich Bau und Finanzen und aufgrund der hängigen Projekte und Altlasten infolge zahlreicher Personalabgänge in den letzten Jahren, hat der Gemeinderat einer befristeten 2-jährigen Stellenerhöhung von total 170 Stellenprozenten zugestimmt (davon 70% Finanzverwaltung und 100% Bauverwaltung). Diese Stellen waren bereits im Budget 2022 eingestellt. Der Gemeindeversammlung vom 14.11.2022 wird die Erhöhung des Stellenetats um 170 % zur Bewilligung empfohlen. Auf der Lohnsumme wurde mit einem Teuerungszuwachs von 2.0 % und funktionsbezogener Gehalts-Anpassungen gestützt auf das neue Personalreglement, gerechnet. Die Sozialversicherungsbeiträge liegen in direkter Abhängigkeit zur Lohnsumme. Infolge Abschlusses neuer Verträge für die Personenversicherungen konnte der Budgetwert für die Unfallversicherung reduziert werden. Beim Büromaterial ist die Anschaffung von Baugesuchsmappen, welche den Archivierungsvorschriften entsprechen, eingestellt. Für Rechtsberatung im Bereich Bau wurde ein Mehraufwand von CHF 20'000.00 berücksichtigt. Die Gemeinde verfügt zudem seit September 2021 über eine Rechtsschutzversicherung. Bei den Konten Unterhalt immaterielle Anlagen (Software) mussten das Sachgruppenkonto zu Gunsten Konto 3153 angepasst werden. Die Erhöhung stützt sich auf die angenommene Teuerung und liegt in Abhängigkeit der benötigten Lizenzen und Supportunterstützung. Bei den Rückerstattungen wurde die Rechnungsführung RSO (Regionaler Sozialdienst Oberhofen) mit CHF 16'500.00 eingestellt. Für die Verwaltungliegenschaft Schoren 1 wurden CHF 8'000.00 die Planung eines neuen Schliesssystems über alle Gemeindeliegenschaft budgetiert. Auf den Vorjahreswerten Ver- und Entsorgung mit Gas, Oel und Strom wurde mit einer Teuerung von 30% gerechnet.

1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verteidigung

Der Nettoaufwand der Funktion Öffentliche Sicherheit liegt zum Vorjahresbudget unverändert bei CHF 12'100.00.

1400: Aufgrund der Bautätigkeit wurden die Baubewilligungsgebühren (Amts- und Fachberichte) um CHF 15'000.00 erhöht. Im Gegenzug erhöht sich auch das Konto Gebühren für Amtshandlungen Bauabteilung um den gleichen Betrag.

1500 Feuerwehr: Der Bereich Feuerwehr wird per 01.01.2023 an die Sitzgemeinde Hilterfingen ausgelagert. Somit entstehen im Jahr 2023 nur noch Kosten für Ver- und Entsorgung und Versicherungsprämien für das bestehende Feuerwehrmagazin. Das Feuerwehrmagazin wird im Jahr 2023 an Hilterfingen vermietet und ab 2024 für den Werkhof genutzt. Die vereinnahmten Feuerwehrrersatzabgaben werden der Sitzgemeinde für die Aufgabenerfüllung Feuerwehr weitergeleitet.

2 Bildung

Der budgetierte Nettoaufwand 2023 im Bereich Bildung liegt um CHF 280'000.00 oder 14.77 % unter dem Budgetwert 2022. Das Nettoergebnis kann nicht genau mit dem Vorjahresbudget Funktion Bildung verglichen werden. Grund hierfür ist die Änderung in den Budgetierungsgrundlagen mit geänderten Sachgruppen als Folge der Reorganisation des Schulverbandes Hilterfingen. Weiter bezahlen Hilterfingen und Oberhofen neu Pauschalbeträge pro Kind an den Schulverband gemäss Richtlinien Schulkostenbeiträge 2022/2023 des Kantons Bern. Die Gehaltsbeiträge des Kantons werden dafür künftig bei den Gemeinden belassen (diese müssen nicht mehr dem Schulverband überwiesen werden). Neu erhalten die Gemeinden einen Beitrag pro Schüler pro Liegenschaft für die Infrastrukturkosten (Schulinfrastrukturbeitrag). Das Defizit wird nach Schülerzahlen auf die Gemeinden Oberhofen und Hilterfingen aufgeteilt. Weitere Abweichungen sind:

- Budgetierung des Schul- und Gehaltskostenbeitrages an die Gymnasien in Abhängigkeit zur Schülerzahl.
- Die Tagesbetreuung wird neu unter der Funktion 2180 separat ausgewiesen. Bis 2022 erfolgte die Budgetierung unter den einzelnen Schulstufen.
- Tiefere Kosten Kernbetrieb aufgrund rückläufiger Schülerzahlen
- Reorganisation Verwaltung Schulverband durch Anstellung eines Geschäftsleiters und Erhöhung der Stellenprozente Schulsekretariat
- Beitrag an die Musikschule Region Thun aufgrund Vorjahresergebnis.
- Die Position Schulhaus Seeplatz mit einem Gesamtnettoaufwand von CHF 128'400.00 beinhaltet die Hauswartung Lohnkosten und Material Reinigung und Unterhalt der Liegenschaft. Die Abschreibungen Schulhaus Friedbühl von CHF 307'000.00 im Rahmen des Baufortschrittes können der Vorfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen entnommen werden und führen zu einer wesentlichen buchmässigen Entlastung der Erfolgsrechnung.

3 Kultur, Sport, Freizeit und Kirche

Der Nettoaufwand im Budget 2023 fällt um CHF 20'100.00 oder 4.14% höher aus als im Budget 2022.

3290 übrige Kultur: Der Mehraufwand beträgt CHF 9'000.00 und beinhaltet die Aufwendungen für die Jungbürgerfeier, den Neuzuzügeranlass sowie den Beitrag an den Sommermärkt.

3410 Sport: Für den Bau und die Planung einer Mountain-Bike Strecke wurden CHF 3'000.00 als Beitrag an den Entwicklungsraum Thun eingestellt. Die Erträge aus Bootsplatzgebühren erhöhen sich aufgrund Anpassung der Verordnung über die Verwaltung und die Vermietung gemeindeeigener Schiffsliègeplätze vom 01.05.2022 um CHF 8'000.00.

3420 Freizeit: Der bauliche Unterhalt an Grundstücken und Hochbauten liegt CHF 53'600.00 über dem Vorjahreswert. Eingerechnet ist der Unterhalt der Wanderwege und Ruhebänke und öffentlicher Brunnen. Der bauliche Unterhalt Hochbauten, Gebäude beinhaltet den Mehraufwand für die Reparatur Spielplatz Wichterheer.

4 Gesundheit

Im Budget 2023 wurde mit einem praktisch unveränderten Aufwand von CHF 2'000.00 gerechnet. In dieser Funktion werden die Beiträge an die Spitex, Lungenliga und Pilzkontrolle budgetiert.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand Soziale Sicherheit liegt CHF 55'100.00 oder 2.40 % unter dem Budget 2022.

5320 Ergänzungsleistungen AHV/IV: Minderaufwand von CHF 10'300.00 infolge tieferer Bevölkerungszahl im Vergleich zum Budget 2022.

5799: Lastenausgleich Sozialhilfe. Minderaufwand von CHF 66'200.00 aufgrund tieferem Pro Kopf Beitrag und tieferer Bevölkerungszahl gemäss Finanzplanungshilfe Kanton. Im Budget 2022 wurde mit einem Pro Kopf Beitrag von CHF 577 gerechnet. Im Budget 2023 beträgt der Pro Kopf Beitrag CHF 560.

Der Beitrag an den Regionalen Sozialdienst Oberhofen steigt um CHF 15'900.00.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der budgetierte Nettoaufwand 2023 steigt im Vergleich zum Budget 2022 um CHF 26'600.00 oder 2.05 %.

6150 Gemeindestrassen: Auf der Lohnsumme wurde mit einem Teuerungszuwachs von 2.0 % und funktionsbezogener Gehalts-Anpassungen gestützt auf das neue Personalreglement, gerechnet. Die Sozialversicherungsbeiträge liegen in direkter Abhängigkeit zur Lohnsumme. Für Aus- und Weiterbildung des Personals wurde der Kurs für Arbeitssicherheit Schweiz eingerechnet. Die Strassenverkehrssteuern wurden neu unter Konto Steuern budgetiert zu Gunsten Konto Sachversicherungsprämien.

Beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial wurde der Unterhalt der Länggasse (Pflastersteine) mit CHF 30'000.00 eingestellt. Für die Strassenunterhaltsplanung sind CHF 5'000.00 eingerechnet. Die höheren Abschreibungen von CHF 26'600.00 sind in Abhängigkeit zur Investitionstätigkeit (Ersatz Geräteträger Pony sowie die Erweiterung Werkhof im Feuerwehrmagazin aufgrund festgestellter Problematik Mulden Gewässerraum) im Budget berücksichtigt.

6155 Parkhaus: Der Nettoaufwand liegt CHF 25'900.00 oder 5.90 % unter dem Vorjahreswert. Bei den Dienstleistungen Dritter ist die Kontrolle des ruhenden Verkehrs der öffentlichen Parkplätze und des Parkhauses eingestellt. Die Kosten erhöhen sich aufgrund Ausweitung des Gemeindegebietes um CHF 6'500.00. Der Unterhalt Parkplätze und der bauliche Unterhalt liegt CHF 27'000.00 über dem Vorjahreswert. Geplant ist die bauliche Anpassung des Parkplatz Schoren sowie allgemeiner Unterhalt. Durch den Ersatz von Parkuhren im Vorjahr erhöhen sich die Abschreibungen Mobilien. Der Ablieferungsbetrag an die Hauptrechnung liegt CHF 8'200.00 über dem Vorjahr aufgrund der Mehrerträge bei den Parkgebühren und Mieterträgen Parkhaus. Bei den Bussen liegt der Ertrag durch die aktive Bewirtschaftung um CHF 20'000.00 über dem Vorjahresbudgetwert. Der Ertragsüberschuss zu Gunsten der Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze (Bestand per 31.12.2021 = CHF 1'241'588.11) fällt um CHF 10'500.00 unter dem Budgetwert 2022 aus.

6290 Öffentlicher Verkehr: Der Beitrag an den Einkaufsbus Bloch beträgt CHF 6'700.00 und war im Budget 2022 irrtümlicherweise unter Dienstleistungen Dritter eingestellt.

6291 der Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr senkt sich um CHF 23'400.00 aufgrund tieferem Kosten-Anteil pro ÖV-Punkt und tieferem Kostenanteil pro Einwohner. Die Einwohnergemeinde Oberhofen rechnet mit 709.5 ÖV-Punkten (gerechnete Anzahl Zu- und Abfahrten Haltestellen auf dem Gemeindegebiet).

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand fällt um CHF 17'300.00 oder 7.12% tiefer als im Vorjahr aus. Die in diesem Bereich enthaltenen Spezialfinanzierungen werden separat begründet.

8 Volkswirtschaft

Der Nettominderertrag beträgt CHF 2'700.00 und liegt somit 24.32 % unter dem Vorjahreswert.

In dieser Funktion werden die Aufwendungen und Erträge für Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Elektrizität und Kühlhaus eingestellt. Die Positionen bleiben im Budgetjahr 2023 praktisch unverändert. Einzig im Bereich Tourismus wurde der Ersatz der Wegtafeln Kulturhistorischer Rundweg berücksichtigt. Der Konzessionsertrag der Energie Oberhofen wurde unverändert mit CHF 61'000.00 eingerechnet.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettominderertrag beläuft sich auf CHF 187'800.00 oder 2.32 % gegenüber dem Budgetbetrag 2022. Wie bereits bei der Position Fiskalertrag ausgeführt, dienen als Basis für die Berechnung der Steuereinnahmen die Vorjahresstatistiken, die Zuwachsprognosen des Kantons Bern, die Einwohnerzahlen sowie die Anzahl der Steuerpflichtigen Personen in der Gemeinde. Der Minderertrag gegenüber dem Budget 2022 ist auf die tieferen Einkommenssteuern, welche sich anhand der 2 Steuerrate 2022 abzeichneten, zurückzuführen. 9100: Die allgemeinen Gemeindesteuern verringern sich um netto CHF 142'800.00 oder 1.89 %. Der Aufwand für Forderungsverluste wurde aufgrund der Vorjahresergebnisse um CHF 22'000.00 gesenkt. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern wurde aufgrund Hochrechnung 2 Steuerrate sowie anhand der Prognoseempfehlungen Kanton mit einem Zuwachs von 1.5% gerechnet. Während die Einkommenssteuern eine Reduktion erfahren, konnten die Vermögenssteuern um CHF 268'600.00 angehoben werden. Die Gewinnsteuern erfahren einen Zuwachs von CHF 49'000.00, gestützt auf das Ergebnis der Jahresrechnung 2021. Die Zahlung in den Finanzausgleich (Disparitätenabbau) bemisst sich anhand der Steuereinnahmen der vorangehenden drei Jahre und erhöht sich gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 67'800.00.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen im Überblick

Ergebnisse Spezialfinanzierungen	Parkhaus/ Parkplätze CHF	Wasser- versorgung CHF	Abwasser- entsorgung CHF	Abfall CHF
Betrieblicher Aufwand	241'900	798'700	924'500	372'400
Betrieblicher Ertrag	265'000	782'400	822'200	343'800
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>23'100</i>	<i>-16'300</i>	<i>-102'300</i>	<i>-28'600</i>
Finanzaufwand	0	0	0	0
Finanzertrag	15'800	1'900	14'600	3'500
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>15'800</i>	<i>1'900</i>	<i>14'600</i>	<i>3'500</i>
Operatives Ergebnis	38'900	-14'400	-87'700	-25'100
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
<i>Ausserordentliches Ergebnis</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	38'900	-14'400	-87'700	-25'100

Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze

Im Bereich der Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 38'900 gerechnet.

Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2021; CHF 1'241'588.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 14'400 aus.

Die Reserven für den Rechnungsausgleich (Eigenkapital) betragen per 31.12.2021 CHF 754'304. Stand Werterhalt per 31.12.2021: CHF 2'401'038.

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung weist einen Aufwandüberschuss von CHF 87'700 auf.

Der Stand der Reserven Rechnungsausgleich beträgt per 31.12.2021: CHF 1'114'231. Der Stand Werterhalt per 31.12.2021: CHF 2'959'854.

Spezialfinanzierung Abfall

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weist im Budget 2023 einen Aufwandüberschuss von CHF 25'100 aus.

Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2021: CHF 314'561.

Geplante Investitionsprojekte im Budget 2023

Steuerhaushalt

	<u>CHF 5'916'000</u>
Schulprojekt Friedbühl, Anteil 2023	CHF 4'900'000
Projekt Kindergarten «Rochade» Seeplatz	CHF 50'000
Strassenunterhalt allgemein	CHF 400'000
Modernisierung Strassenbeleuchtung, Umbau und Teilersatz, Planung	CHF 60'000
Geräteträger Pony	CHF 120'000
Erweiterung Werkhof Maschinen	CHF 146'000
Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach, Planung	CHF 50'000
Steichänelbach	CHF 190'000

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

	<u>CHF 1'975'000</u>
Alter Oberländerweg, Verlängerung Hydrantenleitung	CHF 55'000
Hinterbühl, Wasserleitung	CHF 150'000
GWP: Neubau Reservoir Burghalde, Planung	CHF 1'200'000
Aebnit-/Schneckenbühl-/Sonnenbühlstrasse, Wasserleitung	CHF 120'000
Leitungssanierungen GWP	CHF 300'000
Wasserzusammenschluss Oertli (Sigriswil)	CHF 150'000'

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

	<u>CHF 404'600</u>
Leitungssanierung GEP	CHF 300'000
ARA Thunersee, Projektkostenbeitrag	CHF 104'600

Total Investitionsvolumen brutto 2023 CHF 8'295'600

Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt

Selbstfinanzierung:	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF -88'300
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF 778'200
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF 771'900
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF - 371'000
Wertberichtigungen Darlehen VV	CHF 0
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	CHF 21'500
Abschreibungen Investitionsbeiträge	CHF 41'600
Zusätzliche Abschreibungen	CHF 0
Einlagen in das Eigenkapital	CHF 489'000
Entnahmen aus dem Eigenkapital	CHF - 702'000
Selbstfinanzierung	CHF 940'900
Nettoinvestitionen:	
Ergebnis Investitionsrechnung	CHF - 8'177'600

Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	CHF	-7'236'700
---	------------	-------------------

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Genehmigung der unveränderten Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.59 Einheiten
- Genehmigung der unveränderten Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0 ‰ des amtlichen Wertes
- Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 88'300. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Aufwand</i>	<i>Ertrag</i>
Gesamthaushalt	CHF 14'305'700	CHF 14'217'400
Aufwandüberschuss Gesamthaushalt		CHF 88'300
Allgemeiner Haushalt	CHF 14'444'400	CHF 14'444'400
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF 0	
SF Parkhaus/Parkplätze	CHF 241'900	CHF 280'800
Ertragsüberschuss	CHF 38'900	
SF Wasserversorgung	CHF 798'700	CHF 784'300
Aufwandüberschuss		CHF -14'400
SF Abwasserentsorgung	CHF 924'500	CHF 836'800
Aufwandüberschuss		CHF -87'700
SF Abfall	CHF 372'400	CHF 347'300
Aufwandüberschuss		CHF -25'100

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

- Die Mitte **Ja**
- FDP **Ja**
- SP -
- SVP **Ja**
- POP **Ja**

Beschluss

Die Gemeindeversammlung fasst mit 68 Stimmen folgenden Beschluss:

- Genehmigung der unveränderten Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.59 Einheiten
- Genehmigung der unveränderten Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0 ‰ des amtlichen Wertes
- Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 88'300. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Aufwand</i>		<i>Ertrag</i>	
Gesamthaushalt	CHF	14'305'700	CHF	14'217'400
Aufwandüberschuss Gesamthaushalt			CHF	88'300
Allgemeiner Haushalt	CHF	14'444'400	CHF	14'444'400
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0		
SF Parkhaus/Parkplätze	CHF	241'900	CHF	280'800
Ertragsüberschuss	CHF	38'900		
SF Wasserversorgung	CHF	798'700	CHF	784'300
Aufwandüberschuss			CHF	-14'400
SF Abwasserentsorgung	CHF	924'500	CHF	836'800
Aufwandüberschuss			CHF	-87'700
SF Abfall	CHF	372'400	CHF	347'300
Aufwandüberschuss			CHF	-25'100

23 200 Finanzplan Finanzplan 2022 - 2027, Kenntnisnahme

Bericht

Der Finanzplan hat zum Ziel, die Gemeinde über ihre finanzielle Situation, über die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung des ordentlichen Aufwandes und Ertrags, sowie über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu informieren. Er soll weiter aufzeigen, ob die geplanten Investitionen der nächsten Jahre für die Gemeinde finanziell tragbar sind.

Der Finanzplan ist das wichtigste strategische Analyse- und Steuerungsinstrument des Gemeinderats und bildet damit die Grundlage für finanzpolitische Entscheide, Investitionsplanung, Festsetzung der Steueranlage, Anpassung der Gebührentarife, Lenkung der möglichen Bautätigkeit und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee. Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten 5 Jahren.

Mit dem Finanzplan werden keine Ausgaben oder Einnahmen beschlossen. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung als Information zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzplan 2022 – 2027 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. September 2022 genehmigt.

Grundlagen für die Finanzplanung 2022 bis 2027

- Jahresrechnung 2021
- Budget 2022 und Budget 2023
- aktualisiertes Investitionsprogramm 2022 - 2027
- den aktuellen Wirtschaftsentwicklungen angepasste Prognoseannahmen gemäss den Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe Bern, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Entwicklung und Prognosen
- Finanzplanungsunterlagen des Kantons Bern zur Berechnung der Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Annahmen und Einflussfaktoren für die Finanzplanung 2022 bis 2027

- Steueranlage 1.59 (seit 01.01.2021)
- Liegenschaftssteuer 1.0 ‰ (seit 01.01.2021)
- Spezialfinanzierungen: unveränderte Gebührenansätze Wasser, Abwasser, neues Reglement Abfall per 01.01.2022
- Einlage von 100 % in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung
- Einlage von 62 % in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung
- Personalaufwand Zuwachs im Jahr 2023 +2.0 % ab 2024 bis 2026 jeweils + 1.0 % pro Jahr
- Sachaufwand Durchschnitt + 1.35 % in den Jahren 2023 bis 2027 mit separater Berechnung der Konten Ver- und Entsorgung (+ 30. % im Jahr 2023)
- Moderate Entwicklung Wohnbevölkerung
- Zinssätze für neues Fremdkapital durchschnittlich 1.75 %
- Abschreibungsdauer von 10 Jahren für das bestehende Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 (beim Übergang von HRM1 zu HRM2). Lineare Abschreibungen gemäss HRM2 bei neuen Investitionen.
- Auflösung Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen gemäss Art. 85a der Gemeindeverordnung (ehemals Elektrizitätsanlage Oberhofen) ab 2019 innert 16 Jahren. Der jährliche Anteil entspricht CHF 148'900. Die Auflösung ist nicht liquiditätswirksam, das heisst es entstehen keine zusätzlichen flüssigen Mittel.
- Auflösung der mit Einführung von HRM2 gebildeten Neubewertungsreserve ab 2021 bis 2025. Dies führt in den Jahren 2023 – 2025 zu einem durchschnittlichen buchmässigen Mehrertrag von CHF 158'900. Die Auflösung der Neubewertungsreserve ist nicht geldwirksam und hat keine Auswirkung auf die flüssigen Mittel, jedoch auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung.
- Ab dem Jahr 2023 ist die Aufnahme von neuem zinspflichtigem Fremdkapital gestützt auf die Investitionsplanung nötig. Der Fremdmittelbedarf beträgt per Ende Prognose rund CHF 11 Millionen.
- Die Prognosen der Steuereinnahmen beruhen auf den Erträgen in der Jahresrechnung 2021 und früher, der Hochrechnung der Steuern für das Jahr 2022 und den kantonalen Empfehlungen.

Investitionsprogramm

Beträge in CHF 1'000

Investitionen	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steuerfinanziert	1'817	5'875	3'511	2'364	460	520
SF Abwasser	446	405	466	411	1'485	345
SF Wasser	155	1'947	2'392	300	1'080	300
Total	2'418	8'227	6'369	3'075	3'025	1'165

Das Investitionsprogramm 2022 – 2027 wurde am 25. August 2022 durch den Gemeinderat genehmigt. Es dient als Basis für die Berechnung der Kapitalfolgekosten im Finanzplan 2022 - 2027. Details zum Investitionsprogramm sind im detaillierten Finanzplan ersichtlich, welcher auf der Gemeindeverwaltung Oberhofen oder auf der Website www.oberhofen.ch eingesehen werden kann.

Ergebnisse Finanzplanung

Spezialfinanzierung Parkplätze/Parkhaus

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Rechnungsergebnisse	44.9	43.4	42.0	41.1	40.1
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	1'332.3	1'375.8	1'417.8	1'458.8	1'498.9

Die positiven Rechnungsergebnisse in den Planjahren werden dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung zugeführt. Das Eigenkapital erhöht sich bis Ende der Planperiode kontinuierlich auf CHF 1'498'900.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Rechnungsergebnisse	-12.4	-26.9	-31.0	-37.7	-40.6
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	718.9	692.0	661.0	623.2	582.6
Vorfinanzierung Werterhalt	3'049.3	3'296.3	3'539.5	3'767.0	3'990.8
Verwaltungsvermögen	1'375.0	3'282.8	5'580.5	5'782.5	6'748.8

Die SF Wasser weist über den Prognosezeitraum durchschnittliche Aufwandüberschüsse von CHF 29'700 auf. Das Eigenkapital reduziert sich um die Aufwandüberschüsse und wird per Ende 2027 einen Bestand von CHF 582'600 aufweisen. Im Planungszeitraum wird die jährliche Einlage in den Werterhalt weiterhin CHF 333'800 (Einlagesatz 100%) betragen. Durch die rege Investitionstätigkeit in den Jahren 2023, 2024 und 2026 erhöht sich das Verwaltungsvermögen per Ende 2027 auf CHF 6.749 Mio., was zu einem durchschnittlichen Selbstfinanzierungsgrad von 52% führt. Der Kostendeckungsgrad der Erfolgsrechnung beträgt im Schnitt 97%. Sollte das Eigenkapital weiter oder schneller sinken, ist eine Anpassung der Gebühren zu prüfen, damit ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht werden kann.

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Rechnungsergebnisse	-84.0	-51.1	-57.0	-67.0	-71.3
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	1'049.9	998.8	941.8	874.8	803.4
Vorfinanzierung Werterhalt	3'164.6	3'256.4	3'341.4	3'407.3	3'468.2
Verwaltungsvermögen	913.9	1'273.3	1'686.3	2'038.3	3'444.7

Die SF Abwasser weist über den Prognosezeitraum durchschnittlich Aufwandüberschüsse von CHF 66'100 auf, welche durch das Eigenkapital mit einem Bestand per 2027 von CHF 803'400 aufgefangen werden können. Im Planungszeitraum wird die jährliche Einlage in den Werterhalt CHF 236'400 (Einlagesatz 62%) betragen. Das Verwaltungsvermögen beläuft sich per Ende 2027 auf CHF 3.445 Mio. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad beträgt infolge hoher Investitionstätigkeit 17%. Der Kostendeckungsgrad der Erfolgsrechnung beträgt im Schnitt 93%. Sollte das Eigenkapital weiter oder schneller sinken, ist eine Anpassung der Gebühren zu prüfen, damit ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht werden kann.

Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Rechnungsergebnisse	-27.4	-32.2	-37.1	-40.5	-43.9
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	240.2	208.0	170.9	130.5	86.6

Das Eigenkapital reduziert sich aufgrund der Aufwandüberschüsse bis ins Jahr 2027 auf CHF 86'600. Investitionen sind im Bereich Spezialfinanzierung Abfallentsorgung in der Planungsperiode keine bekannt. Seit 01.01.2022 ist das neue Abfallreglement in Kraft. Falls der Gebührenertrag im Rahmen der Prognose ausfällt, ist mittelfristig eine Gebührenanpassung zu prüfen, damit der durchschnittliche Kostendeckungsgrad von 91% auf 100% angepasst werden kann.

Ergebnis Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen)

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtinvestitionen	8'227	6'369	3'075	3'025	1'165
Fremdmittelentwicklung	1'360	6'826	9'014	11'107	11'283
Ergebnisse ER ohne Folgekosten Investitionen	305	838	975	1'096	1'184
Investitionsfolgekosten	-383	-615	-816	-899	-943
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	-78	223	159	197	241

Unter Berücksichtigung der Gesamtinvestitionen in den Jahren 2023 bis 2027 von durchschnittlich CHF 4.372 Mio. und der daraus resultierenden Folgekosten weist die Erfolgsrechnung in den Planjahren positive Rechnungsergebnisse von durchschnittlich CHF 149'000.00 auf. Die in den Ergebnissen enthaltenen direkten neuen Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) steigen aufgrund der regen Investitionstätigkeit bis 2027 auf CHF 943'000 an.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtinvestitionen	5'875	3'511	2'364	460	520
Fremdmittelentwicklung	1'360	6'826	9'014	11'107	11'283
Ergebnisse ER ohne Folgekosten Investitionen	339	798	940	1'048	1'138
Investitionsfolgekosten	-338	-508	-698	-747	-781
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	1	290	242	301	357
Entwicklung Neubewertungsreserve	327.8	178.9	0	0	0
Entwicklung Finanzpolitische Reserve	1'064.9	1'354.7	1'597.1	1'597.1	1'597.1
Entwicklung Bilanzüberschuss	2'305.4	2'305.4	2'305.4	2'606.3	2'963.3
Entwicklung SF Werterhalt Verwaltungsvermögen	4'584.2	4'231.2	3'843.2	3'455.2	3'067.2

Im Allgemeinen Haushalt ist geplant, in den Jahren 2023 bis 2027 CHF 12.73 Mio. zu investieren. Darin enthalten sind auch die Nettokosten von rund CHF 8.33 Mio. für das Projekt Schulraum Friedbühl (davon befinden sich bereits CHF 0.76 Millionen als Anlage im Bau). Die Rechnungsergebnisse bewegen sich in den Planjahren trotz der ansteigenden Investitionsfolgekosten und der im Jahr 2021 realisierten Steuersenkung im positiven Bereich. Die Ertragsüberschüsse der Jahre 2022/2023 von durchschnittlich rund CHF 400'000 wurden im Finanzplan als Einlage Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen abgebildet. Dieser Vorfinanzierung werden die Abschreibungen Projekt Friedbühl von jährlich CHF 388'000.00 entnommen. Es ist zu berücksichtigen, dass die erfolgswirksame Auflösung der Neubewertungsreserve nach 5 Jahren im Jahr 2025 abgeschlossen sein wird und die temporären buchmässigen Mehrerträge von durchschnittlich CHF 158'900 pro Prognosejahr wegfallen werden. Weiter ist zu beachten, dass die finanzpolitische Reserve und der Bilanzüberschuss per Ende 2027 gesamthaft CHF 4.564 Mio. betragen werden, was gut 9 Steueranlagezehnteln entspricht.

Beurteilung / Fazit

Die Finanzplanung 2022 – 2027 zeigt auf, dass die geplanten Investitionen 2023 bis 2027 mit der ab 2021 realisierten Senkung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes tragbar sind. Die Finanzierung ist aber nur durch Aufnahme von neuem Fremdkapital möglich. Im Allgemeinen Haushalt werden während der Planungsperiode Ertragsüberschüsse ausgewiesen, welche jedoch klar auf die Entnahmen aus Auflösung Neubewertungsreserve Finanzvermögen, Auflösung SF Energie Oberhofen und Auflösung Werterhalt Verwaltungsvermögen zurückzuführen sind.

Dank der vorhandenen Reserven bei der Finanzpolitischen Reserve, den kumulierten Bilanzüberschüssen und der Spezialfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen verfügt die Einwohnergemeinde Oberhofen über ein angemessenes finanzielles Polster. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen weisen zwar teilweise Aufwandüberschüsse aus, diese können aber mittelfristig dank der vorhandenen Eigenkapitalien aufgefangen werden. Ab dem Jahr 2023 ist die Aufnahme von neuem zinspflichtigem Fremdkapital gestützt auf die Investitionsplanung nötig. Der neue langfristige Fremdmittelbedarf beträgt per Ende Prognose rund CHF 11 Millionen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Finanzplan 2022 – 2027 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Diskussion

Für *Blaser Rudolf* scheinen die Budgets in den Folgejahren ausgeglichen zu sein. Dennoch hat er diverse Fragen. Für ihn fehlen die grossen Beträge für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften, welche seit Jahren notwendig wären. Er erwähnt, dass bereits der früheren Gemeindepräsidentin, *Frau Reichen Sonja*, der Auftrag erteilt wurde, sämtlicher Unterhaltsbedarf der gemeindeeigenen Liegenschaften aufzunehmen.

Weiter erwähnt *Blaser Rudolf* den Hochwasserschutz. Für diesen sind CHF 50'000.00 vorgesehen. Er fragt sich, ob dieser Betrag genügend ist.

Ebenfalls vermisst *Blaser Rudolf* im Finanzplan eine Investition in Solaranlagen. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde hier investieren sollte. Viele Private haben bereits Investitionen getätigt. Auch er gehört dazu. Gerne möchte *Blaser Rudolf* in Erfahrung bringen, was die Gemeinde dazu plant.

Rothenbühler Edwin erklärt, dass für die Liegenschaften der Gemeinde im Finanzvermögen keine Investitionen geplant sind. Wie bereits bei der Vorstellung des Finanzplans erwähnt, wird auch voraussichtlich nur repariert, was zwingend nötig ist. Zukünftig muss für die Liegenschaften im Finanzvermögen ein Konzept erarbeitet werden, wie die Gemeinde weiter vorgehen möchte. Im Konzept muss sich der Gemeinderat die Frage stellen, wo sich zukünftig die Gemeindeverwaltung befinden und wie sich das Dorf weiterentwickeln wird. Bis zum Vorliegen eines entsprechenden Konzeptes sind deshalb keine Investitionen in die Liegenschaften im Finanzvermögen geplant.

Bezüglich dem Hochwasserschutz erklärt *Rothenbühler Edwin*, dass im Jahr 2024 CHF 23'000.00 vorgesehen sind für die entsprechenden Planungskosten. Der Hochwasserschutz wird zudem durch den Kanton sowie den Bund subventioniert. Für den Gemeinderat ist noch nicht definitiv klar, wie der Hochwasserschutz durchgesetzt wird. Es ist zu klären, ob das angedachte Projekt richtig ist, oder ob es unter Umständen eine bessere Möglichkeit gibt. Hierzu muss der Gemeinderat noch einmal die Köpfe zusammenstecken.

Bezugnehmend auf die Solaranlagen erläutert *Rothenbühler Edwin*, dass jede Privatperson, die ein geeignetes Dach hat, eine Solaranlage installieren kann. Es sind hierzu keine Grenzen gesetzt. Auf dem Dach des neuen Schulhauses Friedbühl wird sogar auf dem ganzen Dach eine Solaranlage installiert. Demgegenüber ist jedoch das Dach des alten Schulhauses nicht für die Installation einer Solaranlage geeignet. Sofern die BKW AG jedoch weiterhin so hohe Entschädigungen für die Netzeinspeisung von Solaranlagen bezahlen wird, könnte sich jedoch unter Umständen eine Investition in eine Solaranlage auf dem Dach des alten Schulhauses ebenfalls lohnen. *Rothenbühler Edwin* fragt, ob diese Antwort für *Blaser Rudolf* ausreichend ist.

Blaser Rudolf dankt für die Ausführungen von *Rothenbühler Edwin*. Er kommt jedoch auf das Thema der Solaranlagen zurück. Wenn er die Entwicklung von Installationen von Solaranlagen schweizweit ansieht, sind die Anstrengungen in Oberhofen sehr bedürftig. Er habe bereits an einer vergangenen Gemeindeversammlung den Vorschlag gemacht, dass östlich der Winterlücke eine Solaranlage installiert werden kann. Der entsprechende Standort ist gegen Süden ausgerichtet und ist deshalb prädestiniert für die Installation einer Solaranlage. Ihm wurde damals mitgeteilt, dass eine solche Investition zu teuer ist. Diese Äusserung kann er jedoch so nicht entgegennehmen. Die Energie Oberhofen AG, bei welcher sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberhofen Aktionäre sind, könnte ohne weiteres CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 in eine Solaranlage investieren. Auch die Gemeinde könnte einen entsprechenden Beitrag dazu leisten. *Blaser Rudolf* bittet die Gemeinde die Installation einer entsprechenden Solaranlage besser zu prüfen. *Blaser Rudolf* ist sich bewusst, dass sich beim erwähnten Standort Kulturland befindet. Wenn jedoch die Solaranlage in 8 Meter Höhe und einem Abstand von 18 Meter gebaut wird, ist eine Bewirtschaftung des Kulturlandes weiterhin möglich.

Blaser Rudolf freut sich jedoch, dass das neue Wasserreservoir Burghalde mit einer Turbine betrieben werden soll. Dies ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung.

Der Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen ist für *Blaser Rudolf* ein schauriges Kapitel. Das Turmhaus wurde für rund CHF 2.5 Mio. verkauft. Jedoch wurden an der Liegenschaft an der Alpenstrasse 1 seit dem Jahr 1979 keine Renovationen oder Investitionen vorgenommen. Es wurden nur kleine Verbesserungen in der Küche der Parterre-Wohnung vorgenommen. Die Renovation des Dachs sowie den Ersatz der Fenster sei jedoch bitter nötig. Als Privatperson hätte *Blaser Rudolf* diese Arbeiten bereits seit längerem vorgenommen. Er versteht deshalb nicht, warum die Gemeinde keine Renovationsarbeiten an der Liegenschaft vornimmt. Er wäre froh, wenn die Gemeinde das nötige Geld in die Finger nimmt und die Liegenschaft entsprechend sanieren würde.

Blaser Rudolf ist zudem erfreut, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 27. November 2022 nach nun mehreren Jahren endlich über den Verpflichtungskredit für das Neubauprojekt Wasserreservoir Burghalde abstimmen können. Wasser bedeutet unser Leben. Er erwähnt, dass bei so einem wichtigen Thema nur ein «Ja» in die Urne gelegt werden kann. Ein «Nein» würde er nicht verstehen.

Weiter erwähnt *Blaser Rudolf*, dass es in Zukunft zu Zeiten kommen könnte, in welcher das Wasser noch knapper wird. Er merkt deshalb an, dass das alte Wasserreservoir im Bloch noch als Reserve genutzt werden könnte. Die Beibehaltung von alten Wasserreservoirs als Reserve wird bereits von mehreren Gemeinden praktiziert.

Tobler Philippe dankt für die Ausführungen von *Blaser Rudolf*. Er teilt mit, dass der Gemeinderat die verschiedenen Themen diskutieren wird.

Stähli Konrad richtet seine Wortmeldung an *Blaser Rudolf*. Er fragt sich, was der Bevölkerung der Strom aus einer Solaranlage, welche auf Kulturland errichtet worden ist, zum Kochen nützt, wenn aufgrund dieser Anlagen das Kulturland nicht mehr bewirtschaftet werden kann und dementsprechend nichts mehr wächst. Er appelliert an die Bevölkerung, dass man den Bauern nicht das Kulturland verbauen soll.

Saurer Lorenz ist im Bauwesen berufstätig. Er erwähnt, dass die Baubranche momentan mit einer extremen Teuerung von bis zu 40% zu kämpfen hat. Er möchte deshalb wissen, ob die Teuerung auch eine Auswirkung auf den Neubau des Schulhaus Friedbühl hat.

Tobler Philippe antwortet, dass die Gemeinde bis Ende 2022 eine Preisgarantie hat. Danach hat jedoch die Teuerung sicherlich Auswirkungen auf die Kosten des Neubaus.

Weiter erwähnt *Tobler Philippe*, dass sich die Gemeinderäte von Oberhofen und Hilterfingen der Problematik der Teuerung bewusst sind. Es wird deshalb genau beobachtet, wo gespart werden kann und welche Ausbauwünsche allenfalls nicht realisiert werden müssen.

Saurer Lorenz bedankt sich für die Antwort von *Tobler Philippe* und fragt nach, ob die Zahlen bis jetzt im grünen Bereich sind.

Tobler Philippe berichtet, dass die Zahlen bis jetzt dank der Preisgarantie im grünen Bereich sind.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung nimmt vom Finanzplan 2022 – 2027 Kenntnis.

24 1 Gemeindeordnung / Organisationsverordnung Totalrevision Organisationsreglement und Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement; Genehmigung

Bericht

Die Organisation der Einwohnergemeinde Oberhofen basiert auf der Gemeindeordnung aus dem Jahr 2013. Die Gemeindeordnung ist seit 1. Januar 2013 in Kraft und wurde an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 angenommen. Mit der Ausgliederung der Elektrizitätsanlage Oberhofen (EAO) per 1. Januar 2014 musste die Gemeindeordnung entsprechend revidiert werden. Diese Revision wurde an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 beschlossen. Das Wahl- und Abstimmungsreglement ist seit 1. Januar 2013 in Kraft und wurde an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 angenommen.

Warum eine Totalrevision?

Die aktuell gültige Gemeindeordnung und das aktuell gültige Wahl- und Abstimmungsreglement entsprechen in verschiedenen formellen Belangen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die Arbeiten in den Gemeinden – sowohl in den politischen Behörden als auch in der Verwaltung – war noch nie so vielschichtig wie heute. Treiber der steigenden Komplexität sind unter anderem die digitale Transformation, die höheren Ansprüche der Einwohnerinnen und Einwohner und die zunehmende Dichte an Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 17. März 2021 mit dem Thema «die zukünftige Gemeindeverwaltungsorganisation» auseinandergesetzt. Die Gemeindeverwaltung wurde deshalb beauftragt die bestehende Gemeindeordnung und das bestehende Wahl- und Abstimmungsreglement den organisatorischen Gegebenheiten anzupassen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen des Kantons Bern zu überarbeiten.

Überarbeitungsprozess

Für die Überarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus folgenden Personen eingesetzt:

- Tobler Philippe (Gemeindepräsident)
- Rothenbühler Edwin (Ressortleiter Finanzen)
- Niggli Saskia (Gemeindeschreiberin)
- Oester Martin (Bauverwalter)
- Wittwer Iris (Finanzverwalterin)

In einer ersten Phase wurden verschiedene Grundsatzbereiche einer näheren Überprüfung unterzogen: Anzahl Gemeinderäte, Anzahl ständige Kommissionen, Mitgliederanzahl Kommissionen, Führungsmodell und Kompetenzen Gemeinderat. Nachdem die ersten Entwürfe der revidierten Reglemente vorhanden waren, wurden die Parteien aus Oberhofen am 10. März 2022 zu einer Sitzung eingeladen, damit die neuen Erlasse ausführlich besprochen werden konnten.

Die Parteien haben an der erwähnten Sitzung diverse Änderungen in der Gemeindeordnung (neu Organisationsreglement) vorgeschlagen. Die Vorschläge der Parteien sind grösstenteils in die Erlasse eingeflossen.

Einführung des klassischen Berner Führungsmodells

Kernstück der Reorganisation ist die Einführung des klassischen Berner Führungsmodells. In diesem Modell leitet nicht eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter die Gemeindeverwaltung, sondern die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident. Bis anhin bestand das Verwaltungsleitungsmodell in der Gemeindeverwaltung Oberhofen.

Weiter wurden folgende wichtige Änderungen in der Gemeindeordnung (neu Organisationsreglement) vorgenommen:

Marginale	Neu	Begründung
Wählbarkeit	<p>Art. 11 Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten; b. in Kommissionen mit Entscheidbefugnisse die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten; c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse die in der Gemeinde Stimmberechtigten. 	<p>Der Buchstabe c ist umgeschrieben worden, damit nur noch Mitglieder in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse gewählt werden können, welche in der Gemeinde Stimmberechtigt sind.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 14 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitgliedschaft im Regierungsrat; b. die Ämter der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters sowie deren Stellvertretungen; c. alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. <p>² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>	<p>Zusätzlich zu der vom Gemeinderat in Artikel 14 umschriebenen Unvereinbarkeit, gelten die in Artikel 36 Gemeindegesetz definierten Unvereinbarkeiten von Gesetzes wegen. Deshalb wurde Artikel 14 entsprechend mit den Buchstaben a, b und Absatz 2 ergänzt.</p>
Ausgaben	<p>Art. 22 ¹ Ausgaben werden als Budgets-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.</p>	<p>In Artikel 22 ist das Wort Voranschlag durch Budget ersetzt worden. Weiter ist Absatz 2 gestrichen worden.</p>
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 23 Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; b. Bürgschaftsverpflichtungen und 	<p>Die Aufzählung der Sachgeschäfte unter Artikel 23 basiert auf der Formulierung von Artikel 100 der Gemeindeverordnung des Kantons. Deshalb ist der Wortlaut von Artikel 100 GV übernommen worden:</p> <p>- Bst. a: «-Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens» (statt: «Gewährung von Darle-</p>

	<p>andere Sicherheitsleistungen;</p> <p>c. Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;</p> <p>d. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;</p> <p>e. Finanzanlagen in Immobilien;</p> <p>f. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);</p> <p>g. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;</p> <p>h. der Verzicht auf Einnahmen.</p>	<p>hen, die nicht sichere Anlagen darstellen»).</p> <p>- Bst. c: «Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens» (statt: «finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen»)</p> <p>- Bst. e: «Finanzanlagen in Immobilien» (statt «Anlagen in Immobilien»)</p>
<p>Gebundene Ausgaben</p>	<p>Art. 25 ¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.</p>	<p>Absatz 1 ist klarer formuliert worden und Absatz 2 ist ergänzt worden.</p>
<p>b. Sachgeschäfte</p>	<p>Art. 35 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a. den Erlass und die Änderung des Organisationsreglements;</p> <p>b. den Erlass und die Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements;</p> <p>c. die baurechtliche Grundordnung;</p> <p>d. alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist (Artikel 36) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist (Artikel 38 ff);</p> <p>e. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;</p> <p>f. Ausgaben gemäss Artikel 23 soweit CHF 200'000.00 übersteigend und innerhalb von CHF 1'000'000.00 liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Ausgaben; • von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte; • Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; • Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; • Anlagen in Immobilien; • Beteiligung an juristischen Per- 	<p>Eine weitere wichtige Änderung betrifft das Referendum gegen Reglemente. Der Gemeinderat ist neu für die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen zuständig, mit Ausnahme des Erlasses und der Abänderung des Organisationsreglements, des Wahl-/Abstimmungsreglements und der baurechtlichen Grundordnung.</p> <p>Das fakultative Referendum kann gegen die durch den Gemeinderat beschlossenen Reglemente ergriffen werden. Mit dieser Änderung soll zuletzt den demokratisch gewählten Organen eine angemessene Verantwortung zugewiesen werden. Die neuen Zuständigkeiten erlauben es überdies, die Entscheidungsdauer über Änderungen der Reglemente wesentlich zu verkürzen. Sie liegen im Rahmen dessen, was andere Gemeinden vergleichbarer Grösse auch kennen.</p>

	<p>sonen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; • Verzicht auf Einnahmen; • Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert; • Entwidmung von Verwaltungsvermögen; <p>g. bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;</p> <p>h. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei blosse Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</p>	
Referendum Reglemente	Art. 36 Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung eines Reglements verlangen, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.	Einführung Referendum gegen beschlossene Reglemente durch den Gemeinderat.
Referendum Publikation	Art. 37 Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 36 werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.	Dieser Artikel ist ergänzt worden aufgrund der Einführung des Referendums gegen beschlossene Reglemente.
c. Sachgeschäfte	Art. 46 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> a. unter Vorbehalt des Referendums (Artikel 36) alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements, des Wahl- und Abstimmungsreglements und der baurechtlichen Grundordnung; b. einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 abschliessend; c. gebundene Ausgaben; d. Jahresrechnung; e. Finanzplan; f. Einbürgerungen. 	Der Gemeinderat ist neu für die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen zuständig. Gegen den Beschluss eines Reglements kann das fakultative Referendum ergriffen werden.
Ständige Kommissionen a. nach Organisationsreglement	Art. 50 ¹ Ständige Kommissionen nach diesem Organisationsreglement sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Abstimmungs- und Wahlausschuss; b. Baukommission; c. Finanzkommission; d. Friedhofkommission; 	In Artikel 50 ist die Feuerwehrkommission als ständige Kommission gestrichen worden. Die Gemeinde Oberhofen hat die Aufgaben im Bereich der Feuerwehr vollumfänglich an die Gemeinde Hilterfingen übertragen. Oberhofen nimmt Einsitz in die Feuerwehrkommission der Gemeinde Hilterfingen. Eine eigene

	e. Infrastrukturkommission; f. Schwellenkommission.	Feuerwehrkommission ist daher überflüssig. Sie kann in dem Organisationsreglement gestrichen werden.
Inkrafttretung	Art. 57 ¹ Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft. ² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 werden nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements durchgeführt.	In Absatz 1 ist die Bezeichnung Gemeindeordnung durch Organisationsreglement ersetzt worden. Weiter ist das Datum der Inkrafttretung angepasst worden. In Absatz 2 ist die Bezeichnung Gemeindeordnung durch Organisationsreglement ersetzt worden. Zudem sind die Jahreszahlen der Amtsperioden von 2025 bis 2028 festgelegt worden.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 58 Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberhofen vom 1. Januar 2013 (mit Revision 1. Januar 2014) sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.	In diesem Artikel ist die Bezeichnung Gemeindeordnung durch Organisationsreglement ersetzt worden. Weiter ist das Datum der Inkrafttretung angepasst worden.
4. Anhang I: Ständige Kommissionen	Abstimmungs- und Wahlausschuss: 10 – 15 Mitglieder Baukommission: 4 – 7 Mitglieder Finanzkommission: 4 – 5 Mitglieder Friedhofkommission: 3 Mitglieder Infrastrukturkommission: 4 – 5 Mitglieder Schwellenkommission: 7 Mitglieder	Der Gemeinderat hat beschlossen, bei der Mitgliederzahl der Kommissionen einen Rahmen festzulegen. Gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Gemeindeverordnung des Kantons können die Gemeinden in ihrem Organisationsreglement bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl festlegen. Dies ist somit rechtmässig.

Wahl- und Abstimmungsreglement

Durch die Revision des Organisationsreglements sind kleinere redaktionelle Anpassungen im Wahl- und Abstimmungsreglement nötig geworden. Diese Anpassungen wurden ebenfalls vorgenommen.

Marginalie	Neu	Begründung
Einberufung der Versammlung	Art. 1 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein: <ul style="list-style-type: none"> im zweiten Halbjahr, um das Budget der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Folgejahr zu beschliessen; auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten; wenn es die Geschäfte erfordern. ² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.	In Absatz 1 ist die Bezeichnung Vorschlag durch Budget ersetzt worden. Nach HRM2 lautet die offizielle Bezeichnung Budget. In Absatz 2 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».
Rügepflicht	Art. 4 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten	In Absatz 1 ist die weibliche Form von der Präsident ergänzt worden.

	<p>sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>	
Versammlungsleitung	<p>Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.</p>	In Absatz 2 und 3 wurde zur besseren Verständlichkeit das Wort «über» eingefügt.
Eröffnung	<p>Art. 7 Die Präsidentin oder der Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eröffnet die Versammlung; • fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind; • sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen; • veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler; • lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. 	Beim 4. Punkt ist die weibliche Form von Stimmzähler ergänzt worden.
Ordnungsantrag	<p>Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben; • die Sprecherinnen oder Sprecher der vorberatenden Organe und • wenn es um Initiativen geht, ein/e Sprecher/in der Initianten das Wort. 	In Absatz 3 ist die weibliche Form von Sprecher ergänzt worden.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 13 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>	In Absatz 2 und 3 ist die weibliche Form von der Präsident ergänzt worden.

<p>Wahlakt, erster Wahlgang</p>	<p>Art. 20 ¹ Die Versammlung wählt in offener Wahl aus den Vorgeschlagenen.</p> <p>² Ein Drittel der Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.</p> <p>³ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielen.</p>	<p>In Absatz 2 wurde das Wort «eine» ergänzt.</p>
<p>Protokollführungspflicht</p>	<p>Art. 23 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Die Gemeindegemeinschafterin/der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin-Stv./der Gemeindegemeinschafter-Stv. sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.</p>	<p>In Absatz 2 wurde für die Protokollierung die Gemeindegemeinschafterin-Stv./der Gemeindegemeinschafter-Stv. ergänzt.</p>
<p>Abstimmungs- und Wahlausschuss</p>	<p>Art. 32 ¹ Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern.</p> <p>² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.</p>	<p>Der Gemeinderat hat beschlossen, bei der Mitgliederzahl des Abstimmungs- und Wahlausschusses einen Rahmen festzulegen. Gemäss Artikel 28, Absatz 2 der Gemeindeverordnung des Kantons können die Gemeinden in ihrem Reglement bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl festlegen.</p> <p>In Absatz 3 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
<p>Bekanntgabe der Ergebnisse</p> <p>Erwahrung</p>	<p>Art. 37 ¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Ausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag sofort bekanntzugeben.</p> <p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn:</p>	<p>In Absatz 3 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>

Veröffentlichung	<p>a keine Mängel zu beheben sind; b durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und c die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.</p> <p>³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	
Bekanntmachung	<p>Art. 50 ¹ Die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen wird vom Gemeinderat spätestens 16 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.</p> <p>² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Art, Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.</p>	<p>In Absatz 1 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
Stille Wahl	<p>Art. 51 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.</p>	<p>In Absatz 1 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
Vertreter	<p>Art. 56 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge oder Listen, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags oder Liste abzugeben.</p>	<p>Es ist die weibliche Form von dem Vertreter ergänzt worden.</p>
Fehlende Wahlvorschläge oder Listen	<p>Art. 58 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge oder Listen eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Die Gemeindegemeinschaft oder der Gemeindegemeinschaft hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen oder Listen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 nach dem 11. Montag vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.</p>	<p>In Absatz 2 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
Gewählte und	<p>Art. 70 ¹ Von jeder Liste sind entspre-</p>	<p>In Absatz 1 ist beim Wort vorgenomme-</p>

<p>Ersatzleute</p>	<p>chend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p>³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.</p> <p>⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>	<p>nen die Buchstaben «en» ergänzt worden.</p>
<p>Ergänzende Vorschriften</p>	<p>Art. 79 ¹ Gestützt auf Art. 45 des Organisationsreglements wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p> <ul style="list-style-type: none"> a aus seiner Mitte die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten; b die Mitglieder der ständigen Kommissionen; c die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen. <p>² Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p>	<p>In Absatz 1 wurde die Bezeichnung «Gemeindeordnung» zu «Organisationsreglement» geändert.</p> <p>Beim Buchstaben a wurde die Bezeichnung Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten durch folgende Bezeichnung geändert: «Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten»</p>
<p>Rücktritt, Ersatzwahl</p>	<p>Art. 84 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit. Vorbehalten bleibt Art. 12 des Organisationsreglements.</p>	<p>In diesem Absatz ist die Bezeichnung Gemeindeordnung durch Organisationsreglement ersetzt worden.</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Art. 87 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>² Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Gemeindeordnung durchgeführt.</p> <p>³ Die Teilrevision vom 14. November 2022 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>Aufgrund der Teilrevision muss in diesem Artikel der Absatz 3 ergänzt werden.</p>

Erlasse

Das neue Organisationsreglement und das neue Wahl- und Abstimmungsreglement können auf unserer Webseite www.oberhofen.ch im Korrekturmodus (Änderungen sind rot markiert) eingesehen werden.

Fazit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der aktuellen Reform die Einwohnergemeinde Oberhofen in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Er empfiehlt der Versammlung, das totalrevidierte Organisationsreglement und das teilrevidierte Wahl- und Abstimmungsreglement wie erläutert zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung des totalrevidierten Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oberhofen mit Inkraftsetzung per 01.01.2023.
2. Genehmigung des teilrevidierten Wahl- und Abstimmungsreglements der Einwohnergemeinde Oberhofen mit Inkraftsetzung der Änderungen per 01.01.2023.

Diskussion

Bühler Max weist stellvertretend für die FDP Oberhofen darauf hin, dass die Höhe der Kreditkompetenz des Gemeinderats von CHF 200'000.00 zu hoch ist und diese auf CHF 100'00.00 reduziert werden sollte. Weiter ist der Reduktion der Anzahl Gemeinderatsitze von sieben auf fünf Sitze im politischen Prozess zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Der gesamte Prozess der Überarbeitung des Organisationsreglements lief deshalb nicht im Sinne der FDP. Die Partei hätte sich gewünscht mehr über den gesamten Prozess zu diskutieren.

Tobler Philippe äussert sich gerne zu der Wortmeldung von *Bühler Max*. Er erklärt, dass eine Reduktion der Gemeinderatsitze von sieben auf fünf Sitze nicht den Nachwuchs sichert. Wir leben momentan in unsicheren Zeiten. Dies ändert den Arbeitsalltag vieler Arbeitnehmenden. Auch der Arbeitsalltag von *Tobler Philippe* hat sich stark geändert. Er ist froh, dass er seinen Vize-Gemeindepräsident, *Frutiger Rolf*, zur Seite hat. Wenn es nur noch fünf Gemeinderatsmitglieder hätte, wüsste er nicht, wem er was noch abgeben könnte. Ebenfalls erwähnt er die Vereinbarung von Beruf, Familie und Milizarbeit. Es ist wichtig, dass Frauen wieder in die Arbeitswelt gelangen. Er fragt sich, ob die Vereinbarung von Beruf, Familie und Milizarbeit noch möglich ist, wenn zwei Personen weniger im Gemeinderat sind. Denn die strategische Arbeit bleibt bestehen und müsste auf weniger Mitglieder aufgeteilt werden.

Litzko Laszlo meldet sich zu Wort. Er hat im überarbeiteten Organisationsreglement gelesen, dass neu alle Reglemente durch den Gemeinderat beschlossen und diese dem fakultativen Referendum unterstehen werden. Lediglich die Baurechtliche Grundordnung sowie das Organisationsreglement liegt neu noch im Zuständigkeitsbereich der Stimmbevölkerung. Er teilt mit, dass Überbauungsordnungen nicht direkt erwähnt werden. Er will deshalb in Erfahrung bringen, wie dies zukünftig ablaufen wird. Die Stimmberechtigten sind gerade bei Überbauungsordnungen nicht immer derselben Meinung wie der Gemeinderat.

Stadler Stefan antwortet, dass das Planerlassverfahren der Überbauungsordnungen immer noch wie bis anhin durchgeführt wird. Anders sieht es jedoch bei geringfügigen Änderungen von Überbauungsordnungen aus. Diese können durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Es besteht jedoch weiterhin eine Auflagepflicht mit Einsprachemöglichkeiten für die Stimmberechtigten. Wie *Litzko Laszlo* richtig erwähnt hat, bleibt auch in Zukunft die Überarbeitung der gesamten Ortsplanung im Verantwortungsbereich der Stimmbevölkerung.

Litzko Laszlo erläutert, dass das Planungsverfahren vom Baugesetz vorgegeben ist. Er möchte sich versichern, dass auch mit dem neuen Organisationsreglement die Stimmbevölkerung künftig über Überbauungsordnungen beschliessen kann.

***Litzko Laszlo* stellt deshalb folgenden Änderungsantrag:**

1. *Art. 35 lit. c und Art. 46 lit. a des neuen Organisationsreglements seien mit den Worten «sowie die Überbauungsordnungen» zu ergänzen.*

Die Gemeindeversammlung fasst mit 49 zu 9 Stimmen folgenden Beschluss:

1. *Art. 35 lit. c und Art. 46 lit. a des neuen Organisationsreglements sind mit den Worten «sowie die Überbauungsordnungen» zu ergänzen.*

Bieri Hans Ulrich teilt mit, dass er das Organisationsreglement ebenfalls studiert hat. Er hat dabei festgestellt, dass das neue Organisationsreglement keine Parteienfinanzierung vorsieht. Im Budget unter dem Konto 0110.3636.00 sei jedoch ersichtlich, dass jede Partei in Oberhofen einen Beitrag von jährlich CHF 1'000.00 erhalte. *Bieri Hans Ulrich* stört sich daran, dass er somit mit einem Nachbar zu zweit eine Partei gründen kann, um lediglich die jährlichen CHF 1'000.00 einzukassieren. Die Nachbargemeinde Hilterfingen hat die Parteienfinanzierung in Art. 53 des Organisationsreglements geregelt. Darin ist festgehalten, dass die Gemeinde lediglich an die Parteien einen Beitrag entrichtet, die im Gemeinderat oder in ständigen Kommissionen vertreten sind. *Bieri Hans Ulrich* ist der Meinung, dass eine solche Regelung nicht im Organisationsreglement festgehalten werden muss. Er bittet deshalb den Gemeinderat eine entsprechende Regelung in der Organisationsverordnung aufzunehmen, damit zukünftig nur noch Parteien unterstützt werden, welche auch im Gemeinderat oder in ständigen Kommissionen vertreten sind und somit die Gemeinde auch mit deren Milizarbeit weiterbringen.

Tobler Philippe dankt *Bieri Hans Ulrich* für sein Votum und teilt mit, dass der Gemeinderat seinen Wunsch aufnehmen wird und in die Organisationsverordnung einfließen lässt.

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

- Die Mitte **Ja**
- FDP **Ja**
Bemerkung:
Die FDP weist darauf hin, dass die Höhe der Kreditkompetenz Gemeinderat von CHF 200'000.00 zu hoch ist und diese auf CHF 100'00.00 reduziert werden sollte. Weiter eine Reduktion der Anzahl Gemeinderatssitze von sieben auf fünf im politischen Prozess zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.
- SP -
- SVP **Ja**
- POP **Ja**

Beschluss

Die Gemeindeversammlung fasst mit 67 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Genehmigung des totalrevidierten Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oberhofen mit den Änderungen von *Litzko Laszlo* mit Inkraftsetzung per 01.01.2023.
2. Genehmigung des teilrevidierten Wahl- und Abstimmungsreglements der Einwohnergemeinde Oberhofen mit Inkraftsetzung der Änderungen per 01.01.2023.

25 5 Personalreglement Totalrevision Personalreglement; Genehmigung

Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinden regeln das Arbeitsverhältnis ihrer Mitarbeitenden autonom. Sie können das Personal durch Beamtung, im Rahmen einer öffentlich-rechtlicher Anstellung oder durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach OR anstellen. Soweit sie selbst keine eigenen Vorschriften erlassen, findet nach Art. 32 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern das kantonale Dienstrecht sinngemäss Anwendung. Die beiden Erlasse des Kantons Bern (Personalgesetz und Personalverordnung) sind als «dispositives Recht» anwendbar. In der Regel übernehmen die Gemeinden im Kanton Bern weitgehend die Regelungen des Kantons. Sie stellen ihre Mitarbeitenden, wie der Kanton, überwiegend öffentlich-rechtlich an.

Auch die Gemeinde Oberhofen kennt die öffentlich-rechtliche Anstellung. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Personalreglement vom 26. November 2012, welches am 8. Mai 2017 einer Teilrevision unterzogen wurde.

Warum eine Totalrevision?

Das geltende Personalreglement aus dem Jahr 2013 mit Teilrevision vom 2017 ist auf eine Verwaltungsorganisation im Verwaltungsleitungsmodell ausgerichtet. In den letzten Jahren wurde festgestellt, dass sich die Organisation der Gemeindeverwaltung Oberhofen nicht für die Führung durch eine Verwaltungsleiterin bzw. einen Verwaltungsleiter eignet. Es wurde deshalb im Jahr 2020, auch als Reaktion auf die hohe Personalfuktuation, wieder zum klassischen Berner Führungsmodell gewechselt, wonach die Gemeindeverwaltung drei Abteilungen hat (Zentrale Dienste, Finanzverwaltung und Bauverwaltung). Das Reglement entspricht deshalb zurzeit nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und der aktuellen Organisation der Gemeindeverwaltung.

Hinzu kommt, dass bei vielen Artikeln die kantonalen Vorgaben sinngemäss anwendbar sind. Der Anpassungsbedarf betrifft verhältnismässig viele Bestimmungen des geltenden Personalreglements. Würden die einzelnen Artikel wie bis anhin im vorhandenen Reglement angepasst werden, würde ein unübersichtliches und kaum lesbares «Flickwerk» entstehen.

Überarbeitungsprozess

Dem Gemeinderat war es wichtig, die Mitarbeitenden frühzeitig in die Überarbeitung des Personalrechts mit einzubeziehen. Es wurde deshalb eine Arbeitsgruppe bestehend aus folgenden Personen eingesetzt:

- Tobler Philippe (Gemeindepräsident)
- Rothenbühler Edwin (Ressortleiter Finanzen)
- Niggli Saskia (Gemeindeschreiberin)
- Oester Martin (Bauverwalter)
- Wittwer Iris (Finanzverwalterin)

Der Gemeinderat stellte in einem ersten Schritt die neue Personalrechtliche Grundlage der Arbeitsgruppe zur Diskussion. Die Anpassungen aus dieser Sitzung sind in das Personalreglement eingeflossen und wurden dem Gemeinderat am 9. Februar 2022 zur ersten Lesung unterbreitet. Die zweite Lesung des Reglements durch den Gemeinderat fand am 2. März 2022 statt.

Ziel der Totalrevision

Das Personalreglement soll das rechtlich oder politisch Wesentliche regeln sowie die heutigen Gegebenheiten und die Organisationsstruktur auch in einem Erlass regeln. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einer entsprechenden Personalverordnung.

Änderungen

Die Änderungen vom neuen zum alten Reglement wurden in einer Synopse (Gegendarstellung) dargestellt. Die Synopse ist im Anhang I ersichtlich.

Umsetzung

Das neue Personalrecht soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Synopse Personalreglement

Marginalie	Bisher	Neu
Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Das Personalreglement bildet die Grundlage für die Personalpolitik der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee und regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, insbesondere das Personalgesetz und die Personalverordnung.</p> <p>³ Soweit die kantonalen Bestimmungen auf die Gemeinde angewendet werden können, entsprechen die Kompetenzen der «Direktion» denjenigen des Gemeinderates und die Kompetenzen des «Amtsvorstehers» denjenigen des Personalverantwortlichen.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlichen angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlichen angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt weiterführende Einzelheiten und die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal und die Bereichsleitungen bilden das Kader der Verwaltung.</p> <p>³ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse der Angestellten in einem Organigramm dar (Anhang Personalverordnung).</p> <p>⁴ Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeinderat regelt weiterführende Einzelheiten und die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p>
Personalpolitische Grundsätze	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Personalpolitik des Gemeinderates orientiert sich nach den Grundsätzen eines kundenorientierten Dienstleistungsbetriebes. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse des Betriebes und deren Angestellten wie auch die Möglichkeiten des Finanzhaushaltes zu beachten.</p> <p>² Unter diesen Voraussetzungen wird insbesondere berücksichtigt:</p> <p>a. Die Gewinnung und Erhalt von fähigem, motiviertem und leistungsorientiertem Personal</p> <p>b. Die Förderung und Entwicklung des Personals entsprechend ihren Aufgaben sowie ihren Anlagen und Fähigkeiten</p> <p>c. Das Angebot von Ausbildungsplätzen</p> <p>d. Die Ermöglichung der Teilzeitarbeit</p> <p>e. Die Verwirklichung der Chancengleichheit von Mann und Frau</p>	Keine Regelung.

Marginalie	Bisher	Neu
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>f. Die Sicherheit und Ergonomie der Arbeitsplätze</p> <p>Art. 5 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen gelten grundsätzlich auch für das Gemeindepersonal.</p>	<p>Art. 3 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen gelten grundsätzlich auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 6 ¹ Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden abgeschlossen, wenn: a. Die Anstellung zeitlich befristet ist b. Weniger als 50% eines vollen Pensums gearbeitet wird c. Teilzeitpersonal im Stundenlohn mit schwankendem Beschäftigungsgrad angestellt wird. ² Massgebend sind dabei ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. ³ Die Ferienentschädigung sowie die Sozialzulagen werden analog den Bestimmungen des Kantons ausgerichtet.</p>	<p>Art. 4 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Ausnahmen zu Absatz 1 kann der Gemeinderat beschliessen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. ⁴ Dem nach Obligationenrecht unbefristet angestellten Personal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% werden die gleichen Sozialleistungen gewährt, wie dem öffentlich-rechtlichen angestellten Personal.</p>
Anstellungsbehörde	<p>Art. 7 ¹ Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann die Anstellungskompetenz delegieren. ² Der Gemeinderat regelt das Verfahren zur Besetzung offener Stellen in der Verordnung.</p>	Keine Regelung.
Probezeit Neu: Kündigungsfristen	<p>Art. 8 ¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. ² Der Gemeinderat kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängern. ³ Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, wird das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis umgewandelt.</p>	<p>Art. 5 ¹ Für alle Anstellungsverhältnisse gelten die ersten 3 Monate als Probezeit. In dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage. In begründeten Fällen kann die Probezeit auf maximal 6 Monate verlängert werden. ² Die Kündigung durch die Gemeinde für öffentlich-rechtlich angestellte Personen erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören. ³ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.</p>
Freistellung	<p>Art. 9 ¹ Liegen besondere Gründe vor, kann das Gemeindepräsidium zusammen mit dem Personalverantwortlichen Angestellte sofort freistellen, längstens jedoch für sieben Tage. ² Innerhalb der siebentägigen Frist ist dem Gemeinderat das Geschäft zum weiteren Entscheid vorzulegen. ³ Für die Freistellung von Bereichsleitungen ist der Gemeinderat zuständig.</p>	Keine Regelung.
Ordentliche Beendigung	<p>Art. 10 ¹ Befristet eingegangene Arbeitsverhältnisse enden mit ihrem Zeitablauf, wenn sie nicht vorzeitig aufgelöst oder in begründeten</p>	Keine Regelung.

Marginalie	Bisher	Neu
	<p>Fällen erneuert werden.</p> <p>² Unbefristet eingegangene Arbeitsverhältnisse enden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kündigung b. Invalidität c. Vorzeitige Pensionierung oder Erreichung der Altersgrenze d. Tod <p>³ Das Arbeitsverhältnis kann durch beide Parteien schriftlich und unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.</p> <p>⁴ Die Altersgrenze wird spätestens mit dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter erreicht.</p>	
Beendigung durch Gemeinde	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Gemeinde kann, wenn Leistungen oder Verhalten von Angestellten den Anforderungen nicht genügen, organisatorische, disziplinarische oder wirtschaftliche Gründe es erfordern, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beenden. Die Kündigung muss schriftlich begründet werden. Bei Kündigung betreffend Leistungen oder Verhalten muss ihr eine schriftliche Mahnung vorausgegangen werden. Den Besonderheiten des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.</p> <p>² Der Gemeinderat teilt den betroffenen Angestellten die bevorstehende Massnahme mit und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>³ Das zur Anstellung zuständige Organ verfügt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Wahrung der Fristen.</p> <p>⁴ In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über die Ausrichtung einer Entschädigung.</p>	Keine Regelung.
Ausserordentliche Beendigung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Angestellte wie auch die Gemeinde können aus wichtigen Gründen die fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeiführen. Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt beendet werden.</p> <p>² Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Seite, welche die sofortige Beendigung herbeiführt, nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.</p> <p>³ Geht die Beendigung von der Gemeinde aus, verfügt der Gemeinderat die sofortige Entlassung. Diese ist schriftlich, unter Darlegung der wichtigsten Gründe, zu eröffnen.</p> <p>⁴ Den Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Beendigung von Angestellten- oder Probendienstverhältnissen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, der Gemeinderat ordne sie an.</p>	Keine Regelung.
Befristetes Arbeitsverhältnis	<p>Art. 13</p> <p>¹ Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit dem Ablauf der Vertragsdauer.</p> <p>² Eine Kündigung aus triftigen Gründen vor</p>	Keine Regelung.

Marginalie	Bisher	Neu
	Ablauf des Arbeitsverhältnisses ist möglich.	
Grundsatz	<p>Art. 14 ¹ Das Personal erhält für seine Arbeitsleistung einen Lohn.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p>	<p>Art. 6 ¹ Jede öffentlich-rechtliche Anstellung wird durch den Gemeinderat in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse zugeordnet.</p> <p>² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen.</p>
Einreihung	<p>Art. 15 ¹ Der Anfangslohn wird vom Gemeinderat, gestützt auf Anhang II zur kantonalen Personalverordnung, festgesetzt.</p> <p>² Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltsklasse.</p> <p>³ Personen, die nicht über die verlangte Fachausbildung für die Amtsausübung verfügen, werden durch den Gemeinderat tiefer eingestuft bis sie über die entsprechende Ausbildung verfügen.</p>	Keine Regelung.
Aufstieg	<p>Art. 16 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.</p> <p>³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig a. Von der individuellen Leistung b. Vom individuellen Verhalten c. Von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der gesamten Verwaltung d. Von anderen sachlichen haltbaren Gründen</p> <p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen</p>	<p>Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	<p>Art. 17 ¹ Der Aufstieg wird nach folgendem Verfahren beurteilt: a. Für herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++) jährlich bis zu 10 Gehaltsstufen b. Für sehr gute Leistungen (Beurteilung A+) jährlich bis zu 6 Gehaltsstufen Für gute Leistungen (Beurteilung A) jährlich bis zu 3 Gehaltsstufen c. Für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) bis zu einer Gehaltsstufe d. Nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe C) keine Gehaltsstufe</p>	<p>Art. 8 ¹ Ein Lohnanstieg, eine Beförderung oder eine Rückversetzung erfolgt in der Regel auf den 1. Januar.</p> <p>² Bei Leistungen mit der Beurteilung gut bis hervorragend werden gemäss internen Bewertungsrichtlinien in der Regel jährlich 1 – 2 Gehaltsstufen gewährt. Ergänzend gelten die Modalitäten für den Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über Beförderungen und Rückversetzungen auf Antrag des Gemeindepräsidiums nach Rücksprache mit</p>

Marginalie	Bisher	Neu
	<p>² Eine gute Leistung (Beurteilungsstufe A) liegt vor, wenn die Zielvorgaben oder Leistungserwartungen erfüllt sind. Abweichungen davon sind im Beurteilungsblatt zu begründen.</p>	<p>der zuständigen Abteilungsleitung.</p>
Rückstufung	<p>Art. 18 ¹ Bei lediglich teilweise erfüllten Anforderungen (Beurteilungsstufe B) oder nicht erfüllten Anforderungen (Beurteilungsstufe C) kann die Besoldung jährlich bis zu vier Gehaltsstufen reduziert werden. ² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>	<p>Art. 9 Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt wurden.</p>
Aussergewöhnliche Leistung	<p>Art. 19 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen. Die Leistungsprämie ist auch für eine Teamleistung möglich. Die Höhe der Prämie wird in der Verordnung festgelegt.</p>	<p>Art. 10 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen. Die Leistungsprämie ist auch für eine Teamleistung möglich. Die Höhe der Prämie wird in der Verordnung festgelegt.</p>
Überzeit	<p>Keine Regelung.</p>	<p>Art. 11 Das Gemeindepräsidium kann in Absprache mit den Abteilungsleitungen in begründeten Fällen Überzeit anordnen und von der kantonalen Entschädigungsregelung abweichen.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 20 Die Teilnahme des Personals an Sitzungen wird durch Sitzungsgeld entschädigt oder kann als Arbeitszeit angerechnet werden. Die Details werden in der Verordnung geregelt.</p>	<p>Art. 12 Die Teilnahme des Personals an Sitzungen wird durch Sitzungsgeld entschädigt oder kann als Arbeitszeit angerechnet werden. Die Details werden in der Verordnung geregelt.</p>
<p>Beurteilung</p> <p>Neu Organigramm / Kaderstellen und Kader</p>	<p>Art. 21 ¹ Die Leistung und das Verhalten des öffentlich-rechtlich angestellten Personals wird jährlich beurteilt. ² Grundsätzlich sind die vorgesetzten Stellen für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Das detaillierte Verfahren für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Personals wird in der Verordnung geregelt.</p>	<p>Art. 13 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar. ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde</p> <p>Art. 14 ¹ Das Gemeindepräsidium sowie das Vize-Gemeindepräsidium sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Gemeindschreiberin / des Gemeindschreibers verantwortlich. ² Für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des übrigen Kadern sind die zuständige Ressortleitung des Gemeinderates und das Gemeindepräsidium verantwortlich. ³ Die für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung Zuständigen gehen dabei wie folgt vor: a. Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; b. Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die entsprechende Veränderung der Gehaltsstufe bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c. Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</p> <p>Art. 15 ¹ Das Kader ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. ² Für das Verfahren gilt Art. 14 Abs. 3 sinngemäss.</p>

Marginalie	Bisher	Neu
Eröffnung / Rechtsmittel	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungstatthalteramt anfechten.</p> <p>⁴ Dem privatrechtlich angestellten Personal werden die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen und das Gehalt mit einer einfachen Mitteilung eröffnet.</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der begründete Entscheid ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungstatthalteramt anfechten.</p>
Entschädigung Gemeindepräsidium	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 70.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 35%.</p> <p>³ Mit der Entschädigung sind sämtliche Arbeiten, welche mit dem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projektsitzungen etc.) und Repräsentationsaufgaben abgegolten.</p>	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 70.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 35%.</p> <p>³ Mit der Entschädigung sind sämtliche Arbeiten, welche mit dem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projektsitzungen etc.) und Repräsentationsaufgaben abgegolten.</p>
Entschädigung Vize-Gemeindepräsidium	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Entschädigung für das Vize-Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 9%</p> <p>³ Für die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums wird eine jährliche Pauschale von CHF 1'000.00 entrichtet.</p>	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Entschädigung für das Vize-Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 9%</p> <p>³ Für die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums wird eine jährliche Pauschale von CHF 1'000.00 entrichtet.</p>
Entschädigung Gemeinderat	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Entschädigung der Gemeinderäte erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 9%</p>	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Entschädigung der Gemeinderätinnen und der Gemeinderäte erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 9%</p>
Fixe Entschädigung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Mit den Entschädigungen nach Art. 24 und 25 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten, davon ausgenommen sind die Besprechungen mit den Bereichsleitungen. Diese Entschädigungen richten sich nach der Personalverordnung.</p> <p>² Diese fixen Entschädigungen unterliegen dem Teuerungsausgleich. Die Gewährung richtet sich nach den kantonalen Entscheiden.</p>	<p>Art. 27</p> <p>¹ Mit den Entschädigungen nach Art. 25 und 26 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten, davon ausgenommen sind die Besprechungen mit den Abteilungsleitungen. Diese Entschädigungen richten sich nach der Personalverordnung.</p> <p>² Diese fixen Entschädigungen unterliegen dem Teuerungsausgleich. Die Gewährung richtet sich nach den kantonalen Entscheiden.</p>
Kommissionen, Arbeitsgruppen	<p>Art. 27</p> <p>Der Gemeinderat setzt die festen Entschädigungen der Präsidenten und Vizepräsidenten von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weiteren Arbeitsleistungen in der Verordnung fest.</p>	<p>Art. 28</p> <p>Der Gemeinderat setzt die festen Entschädigungen der Präsidentinnen / der Präsidenten und der Vizepräsidentinnen / der Vizepräsidenten von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weiteren Arbeitsleistungen in der Verordnung fest.</p>

Marginalie	Bisher	Neu
Sitzungsgelder, Spesen	Art. 28 Die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesenentschädigungen richten sich nach der Verordnung.	Art. 29 Die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesenentschädigungen richten sich nach der Verordnung.
Arbeitsplatzbewertung	Art. 29 Ändern sich die Anforderungen und Belastungen einer Stelle wesentlich, veranlasst der Gemeinderat eine Neubewertung.	Art. 20 Ändern sich Arbeitsumfang und Anforderungsprofil wesentlich, lässt der Gemeinderat die betreffende Stelle neu bewerten.
Pflichtenhefte / Stellenbeschreibungen	Art. 3 ... 4 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung.	Art. 21 Die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen legt der Gemeinderat in den Pflichtenheften/Stellenbeschreibungen fest.
Stellenausschreibung	Art. 30 Die Gemeinde schreibt nicht befristete Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von über 50% öffentlich aus.	Art. 22 1 Offene, wieder zu besetzende Stellen werden mindestens im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben. 2 Von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung sind ausgenommen: a. Bis zu einem Jahr befristete Stellen; b. Stellen, die in der Organisationseinheit intern besetzt werden, sofern nicht der Gemeinderat Anstellungsbehörde ist; c. Stellen für die interne Jobrotation.
Stellenbewirtschaftung	Art. 31 1 Der Gemeinderat kann im Sinne einer optimalen Stellenbewirtschaftung Stellen aufheben oder Stellen andere Aufgaben zuweisen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vorgängig anzuhören. 2 Vor jeder Neubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer anderen Stelle besetzt werden kann. 3 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben. 4 Der Gemeinderat kann neue Stellen schaffen.	Art. 23 1 Der Gemeinderat kann im Sinne einer optimalen Stellenbewirtschaftung Stellen aufheben oder Stellen andere Aufgaben zuweisen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vorgängig anzuhören. 2 Vor jeder Neubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer anderen Stelle besetzt werden kann. 3 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben. 4 Der Gemeinderat kann neue Stellen schaffen.
Sonderregelung	Art. 32 1 Der Gemeinderat kann den Angestellten unter Beibehaltung des bisherigen Gehalts vorübergehend oder dauernd eine andere zumutbare Arbeit zuweisen, wenn die Aufgabenerfüllung oder der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz es erfordert. 2 In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat bei Organisationsänderungen in der Verwaltung für die Bemessung des Gehaltes von bisherigen Angestellten von diesem Reglement abweichende Bestimmungen treffen.	Keine Regelung.
Unfallversicherung	Art. 33 1 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). 2 Die Gemeinde übernimmt die Prämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung.	Art. 17 1 Die Gemeinde stellt für das Personal den Versicherungsschutz gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sicher. 2 Die Gemeinde kann für das Personal eine Unfallzusatzversicherung abschliessen.

Marginalie	Bisher	Neu
		³ Die Gemeinde übernimmt die Prämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung und Unfallzusatzversicherung.
Krankentaggeldversicherung	Art. 34 ¹ Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab. ² Die Gemeinde übernimmt die Prämien für die Krankentaggeldversicherung.	Art. 18 ¹ Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab. ² Die Gemeinde übernimmt die Prämien für die Krankentaggeldversicherung.
Pensionskasse	Art. 35 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).	Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG). ² An die Versicherungsprämien zahlt die Gemeinde generell 53% und die Angestellten 47%.
Lohnfortzahlung bei Krankheit	Art. 36 Bei Krankheit wird der Lohn während zwei Jahren im vollen Umfang vergütet.	Keine Regelung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung des totalrevidierten Personalreglements der Einwohnergemeinde Oberhofen mit Inkraftsetzung per 01.01.2023.

Diskussion

Für *Stähli Konrad* hat es auf der Gemeindeverwaltung allgemein zu viel Personal. Wenn er etwas von der Gemeindeverwaltung benötigt, wird er immer an andere Körperschaften verwiesen, da scheinbar viel ausgelagert oder der Kanton zuständig ist. Er fragt sich, warum die Gemeinde so viel Personal angestellt hat, wenn das Meiste scheinbar ausgelagert ist. Er sieht in der Auslagerung von Aufgaben die Vorstufe einer Fusion. Wie glücklich er darüber sei könne man sich denken.

Trevisan Peter stört sich daran, dass der Gemeinderat bereits einen Entwurf der Personalverordnung gestützt auf das vorliegende zu genehmigende Personalreglement verfasst hat. Es missfällt ihm, dass er nun nur noch die Publikation der Personalverordnung abwarten kann und danach 30 Tage Zeit hat, um beim Regierungsstatthalteramt eine entsprechende Beschwerde einzureichen. Er fragt sich, warum der Gemeinderat die Bevölkerung nicht entsprechend informiert hat. Denn er weiss nun nicht was in welchem Erlass steht bzw. ob er bei den Erlassen des Kantons oder der Gemeinde etwas suchen muss.

Tobler Philippe hält fest, dass es kein Durcheinander mit den Erlassen gibt. Die Gemeinde stützt sich so weit wie möglich auf die kantonalen Erlasse. Zudem obliegt die Personalführung dem Gemeinderat, bzw. dem Gemeindepräsidenten. Die Stimmbevölkerung ist zuständig für die Bewilligung von Reglementen und der Gemeinderat für die Bewilligung von Verordnungen. Die Mitarbeitergespräche, welche *Trevisan Peter* wichtig sind, sind in der Personalverordnung geregelt.

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

- Die Mitte **Ja**
- FDP **Ja**
- SP -
- SVP **Ja**
- POP **Nein**

Beschluss

Die Gemeindeversammlung fasst mit 65 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Genehmigung des totalrevidierten Personalreglements der Einwohnergemeinde Oberhofen mit Inkraftsetzung per 01.01.2023

26 851 Personalwesen Erhöhung Gesamtstellenetat; Genehmigung

Bericht

Jede Gemeinde hat unterschiedliche Voraussetzungen, ist entsprechend organisiert, hat eine eigene Dienstleistungskultur und auch eine hohe Erwartungshaltung der Bevölkerung. Dazu kommt, dass in den vergangenen 20 Jahren eine gesellschaftliche, technologische, politische und wirtschaftliche Veränderung, in einem solchen Ausmass und einer derartigen Schnelligkeit, stattgefunden hat, dass die Verwaltungen fast nicht nachkommt und Ressourcenmässig stetig nachhinkt. Die Geschäftsbearbeitungen werden stetig komplexer und die gesetzlichen Regelungen dichter und schwieriger zum Bearbeiten geworden. Auch die Ansprüche der modernen Gesellschaft gegenüber der Behörde und der Verwaltung haben sich stark verändert. Es wird eine hohe Qualität der Verwaltung erwartet. All dies hat grosse Auswirkungen auf die Abläufe und die Personalpolitik einer Gemeindeverwaltung.

Die Diskussion um den „richtigen“ Personalbestand immer etwas Emotionales. Zudem zeigen Beispiele von grossen Verwaltungseinheiten, dass die ständige Ausweitung des Personalbestands eine gewisse Eigengesetzlichkeit annehmen kann. Allerdings muss darauf verwiesen werden, dass die Ansprüche an die Gemeinde stets steigen, der Aufwand für den Einzelfall wegen der Verrechtlichung stark zunimmt und immer mehr und neue Aufgaben geschaffen werden, welche zu bewältigen sind.

Im kommunalen Alltag muss immer wieder die Frage beantwortet werden, ob eine Aufgabe selber erfüllt werden soll (Eigenerstellung), oder ob die entsprechenden Leistungen bei Dritten (privaten Firmen) eingekauft werden sollen (Fremdbezug). Die „gewonnenen Erkenntnisse“ in der Praxis führen zum Schluss, dass beide Möglichkeiten der kommunalen Aufgabenerfüllung Vor- und Nachteile haben. Es gilt abzuschätzen, in welcher momentanen Situation welche Lösung zu bevorzugen ist. Gerade bei Schwierigkeiten, genügend gutes Personal anstellen zu können, ist der Fremdbezug von Leistungen sicher eine gute aber meistens eine sehr teure Alternative.

Gründer der hohen Arbeitsbelastung

In der Bauverwaltung ist die Arbeitsbelastung insbesondere zurückzuführen auf viele und komplexe Bauvorhaben (inkl. Beschwerden), viele Anfragen und Reklamationen. Seit mehreren Jahren wurden grössere Bauprojekte nicht oder nur teilweise ausgeführt. Dies führte dazu, dass sich immer mehr Bauprojekte anstauten, welche sich jetzt zur Ausführung aufdrängen oder zwingend in Angriff zu genommen werden müssen. Ein Beispiel ist das Was-serreservoir, welches unbedingt erneuert werden muss.

Die Gemeindestrassen weisen ebenfalls grössere Mängel auf und sind, gemäss Analyse und Aufnahme eines Ingenieurbüros, vielerorts in schlechtem Zustand. Auch hier drängt sich eine geplante Sanierung des gesamten Gemeindegebiets auf. Weiter müssen die Wasserleitungen und die Kanalisationen saniert werden. Um die Infrastrukturprojekte (Strasse, Wasser, Abwasser) effizient und kostengünstig durchzuführen, ist geplant, ein Konzept für diese Sanierungen auf dem gesamten Gemeindegebiet ausgearbeitet. Dieses Projekt zu planen, zu koordinieren und zeitgemäss umzusetzen, bedarf entsprechende Personalressourcen. Die gemeindeeigenen Liegenschaften sollten ebenfalls überprüft werden. Dazu sollte ein Konzept ausgearbeitet werden, welche Liegenschaften wie und wann mit welchen Mitteln erhalten, verkauft oder umgenutzt werden sollten.

Hinzu kommen die Baupolizeiverfahren, welche im Moment nur zögerlich angegangen werden können, da sie zeitmässig sehr intensiv sind und sehr viele Abklärungen verursachen. Diese müssen aber von Amtes wegen eingeleitet und fristgerecht durchgeführt werden.

Nebst den sonstigen Abklärungen wie z. B. 30er Strecke auf der Kantonsstrasse, Aeschlenstrasse, Fussgängerstreifen Längenschachen, stehen folgende zusätzliche Projekte an:

- Neubau Wasserreservoir
- Sanierung Wasserreservoir
- Sanierung Wasserleitungen (GWP)
- Sanierung Kanalisation (GEP)
- Sanierung der Gemeindestrassen (8 Mio)
- Sanierung Schulhaus Seeplatz (1.1 Mio)
- Sanierung Wohnungen Gemeindehaus
- Sanierung Ufermauer
- Sanierung Schifflande Längenschachen
- Planung Sanierung Gemeindeverwaltung
- Werkhoferweiterung (Auflage RSTA Baupolizeifall); Mulden Werkhof im Gewässerraum
- Planung Notversorgung (2. Standbein), Optionen und Kosten ausarbeiten
- Gebührenreglement (Kosten Baubewilligung) überarbeiten (Auftrag RSTA)
- Überarbeitung und überprüfen aller Verträge (z.B. Gärtnerarbeiten)
- Gemeindebaureglement überarbeiten.

In der Finanzverwaltung ist die hohe Arbeitsbelastung auf folgendes zurückzuführen:

- Aufgeschobene Geschäfte aufgrund der Personalwechsel (Verpflichtungskredite)
- Viele Fehler in der Software Abacus. Die Behebung der Fehler ist sehr zeitintensiv. Dies ist insbesondere bei folgenden Applikationen der Fall:
- Lohn-Vercodung (Versicherungsbasen, AHV Pflicht). Überarbeitung nicht vorhandener Grundlagen.
- Gebühren; fehlerhafte Anwendung von Stornoläufen und ESR-Zahlungen, was sich auf das Betreuungswesen und FiBu auswirkt. Korrekturen der nicht zugewiesenen ESR-Vergütungen infolge fehlerhafter Angaben der ESR-Zeilen bei der Vergütung.
- Anlagebuchhaltung: Keine exakte Zuweisung der Verpflichtungskredite, keine Erfassung der Vermögenswerte des Finanzvermögens (Überarbeitung ist zeitintensiv).
- Aufgrund der Engpässe wurden bisher keine Liquiditätsplanung sowie kein Controlling geführt.

Weil komplexe und teils auch sehr brisante Geschäfte und Projekte mit Hochdruck in der Bauverwaltung sowie in der Finanzverwaltung weiterbearbeitet werden müssen, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. August 2021 eine temporäre Stelle für die Bauverwaltung von 100% und eine temporäre Stelle für die Finanzverwaltung von 70% befristet für zwei Jahre genehmigt. Nach Art. 31 Abs. 2 Personalreglement kann der Gemeinderat neue Stellen schaffen.

Allerdings sind die finanziellen Befugnisse, welche in der Gemeindeordnung geregelt sind, anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeitsbestimmungen für wiederkehrende Ausgaben nach Art. 26 Gemeindeordnung massgebend sind. Der Gemeinderat ist für wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.00 pro Jahr zuständig. Da bei den neuen Stellenbeschaffungen diese Ausgabenkompetenz überschritten wird, ist dieses Geschäft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Erhöhung des Gesamtstellenetats um 170% ab 01. Januar 2023 sei zu genehmigen.

Diskussion

Bühler Max teilt mit, dass die FDP Oberhofen die Arbeit des Gemeinderates grundsätzlich als sehr effizient, pragmatisch und zielorientiert empfindet. Dennoch will die FDP den politischen Hergang noch einmal beleuchten. An der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2019 hat die Stimmbevölkerung eine Erhöhung des Gesamtstellenetats um 200% von 700% auf 900% rege diskutiert. Für die FDP ist es verständlich, dass die verschiedenen Gemeinden nicht einfach untereinander verglichen werden können. In der Privatwirtschaft finden jedoch auch Vergleiche statt, weshalb bis zu einem gewissen Punkt auch Gemeinden untereinander verglichen werden können. Schlussendlich hat der Souverän die Erhöhung des Gesamtstellenetats um 200% auf Total 900% an der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2019 genehmigt. Damals wurde vom Gemeinderat kommuniziert, dass die Gemeindeverwaltung viele offene Pendenzen hat und diverse Projekte aufgelaufen sind. Die FDP vermutet deshalb, dass ab diesem Zeitpunkt eine gewisse Ratlosigkeit beim Gemeinderat entstanden ist. Am 11. August 2021 hat der Gemeinderat deshalb entschieden weitere 170 temporäre Stellenprozentage auf zwei Jahre zu schaffen. Nun sind wir im Jahr 2022 und die zwei Jahre sind noch nicht abgelaufen. Der Gemeinderat denkt, er sei im Ziel, obwohl erst die Hälfte geschafft wurde. Es kommt ihm vor wie ein Marathon. Ein Marathon hat 42,192 Km. Unterwegs denkt man «das Knie schmerzt», «ich habe Hunger», «ich habe Durst», etc. Aber noch nie hat *Bühler Max* einen Marathonläufer gesehen, der rückwärts ins Ziel läuft. Im Moment wechselt der Gemeinderat jedoch die Richtung und rennt rückwärts ins Ziel.

Die FDP stellt deshalb folgenden Änderungsantrag:

1. *Die zurzeit befristeten (temporären) Stellen von 170% seien auf weitere zwei Jahre befristet zu belassen. Zudem seien die Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung in einem Zwischenbericht zu informieren, ob die Pendenzen abgearbeitet wurden oder nicht.*

Da sich der Änderungsantrag der FDP und der Antrag des Gemeinderates gegenseitig ausschliessen, wird das Abstimmungsergebnis nach der Diskussion gemäss Art. 13 Wahl- und Abstimmungsreglement, mittels Cupsystem ausgemittelt.

Tobler Philippe erklärt, dass die Gemeinde zum jetzigen Team Sorge tragen muss. Schweizweit ist auf jeder zweiten Gemeinde eine offene Stelle zu finden. Wir leben momentan in schwierigen Zeiten. Durch die Corona Pandemie, den Krieg in der Ukraine, usw. suchen Arbeitnehmende einen Arbeitgeber, bei welchem sie mehr als zwei Jahre bleiben dürfen. Auch er selbst arbeitet lieber bei einem sicheren und stabilen Arbeitgeber. *Tobler Philippe* ist sich bewusst, dass das Personal hohe Kosten verursacht. Das darf es aber auch, denn das Personal arbeitet sehr gut. Er erwähnt, dass die Gemeinde aufpassen muss. Wenn jemandem gesagt wird, dass es sie oder ihn nicht benötigt, werden die guten Mitarbeitenden, welche sofort eine neue Stelle finden, der Gemeinde Oberhofen den Rücken zukehren. Diese Entwicklung ist auch z.B. beim Spital sichtbar.

Heute muss sich ein Spital schon fast bei den Arbeitnehmenden bewerben und nicht umgekehrt. So ist es auch bei der Gemeinde. Wir müssen alles dafür tun, dass wir gute Mitarbeitende bekommen.

Rothenbühler Edwin erwähnt, dass es gerade bei der Finanzverwaltung diverse Themen gibt, welche erledigt werden müssen. So sollte ein Internes Kontrollsystem (IKS) eingeführt werden. Es verfügen die wenigsten Gemeinden über ein solches IKS. Die Gemeinde Oberhofen will hier jedoch als Vorreiter vorgehen. *Rothenbühler Edwin* erklärt, dass die Finanzverwaltung am 1. Januar 2023 bereits mit 40 Stellenprozent weniger ins Jahr starten wird. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls die Finanzbuchhaltung der Kirchgemeinde übernommen werden soll, hätte die Gemeinde jedoch bereits freie Stellenprozent. *Rothenbühler Edwin* hält fest, dass das Personal Sicherheit braucht. Das Personal der Gemeinde Oberhofen ist öffentlich-rechtlich angestellt. Keine Erhöhung des Gesamtstellenetats wäre nicht fair und verlässlich gegenüber dem Personal.

Tobler Philippe erklärt, dass die Zeiten des ehemaligen Gemeindeschreibers *Bürki Walter* definitiv vorbei sind. Das Personal verbleibt nicht mehr von der Ausbildung bis zum Ende der Berufstätigkeit beim selben Arbeitgeber. Diese Entwicklung ist auch bei der Gemeinde Sigriswil zu sehen. Das Personal der Gemeinde ist alles «Eigengewächs». Die Gemeinde Sigriswil ist eine zuverlässige Arbeitgeberin, welcher deshalb das Personal, welches die Gemeinde einmal verlassen hat, auch wieder zurückholen kann. Zudem fragt *Tobler Philippe*, wer ansonsten die Arbeiten auf der Gemeindeverwaltung abarbeiten soll. Es würde nichts anderes übrig bleiben, als die Leistungen wieder extern einzukaufen.

Stähli Konrad entgegnet, dass es die Anwesenden jetzt von *Rothenbühler Edwin* gehört haben. Es werde nicht das gesamte Stellenetat ausgeschöpft. Warum soll man also eine Reserve schaffen? Denn wenn das Gesamtstellenetat voll ausgeschöpft ist, wissen die Mitarbeitenden, dass sie gesucht sind und arbeiten motiviert. Es ist bekannt, dass das alte Team der Gemeindeverwaltung den «Hausdrachen» ab und zu als Kündigungsgrund hervorgeholt hat. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde nun jedoch gut auf Kurs ist. Er fragt sich, warum es nun noch mehr Personal braucht.

Hauenstein Hans-Peter bezieht sich auf die Analogie von *Bühler Max* bezüglich dem Marathon. Er ist eher der Ansicht, dass während dem Absolvieren eines Marathons bereits an den nächsten Marathon gedacht wird. Zum Thema der befristeten Anstellung möchte er erwähnen, dass die Stellen bis Ende August 2023 befristet sind. Wenn die Personen wissen, dass eine Anstellung befristet ist, bleiben die Wenigsten bis zum Ende der Anstellungsdauer. Die Personen wollen planen und Sicherheit. *Hauenstein Hans-Peter* arbeitet in einem Umfeld, in welchem viele Stellen abgebaut werden müssen. Dies fördert Unruhen im Team, auch für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag. Er findet es deshalb gut, wenn die befristeten Stellen in unbefristete Stellen umgewandelt werden. Früher wurden Arbeitsplatzbewertungen vorgenommen. Es wurde jedoch vergessen, dass es auch für strategische Aufgaben entsprechend Zeitaufwand benötigt. Die Gemeinde Oberhofen hinkt ohne Erhöhung des Gesamtstellenetats immer hinterher. *Hauenstein Hans-Peter* ist der Meinung, dass es so weiterlaufen soll, wie es jetzt läuft. Er ist sich sicher, dass der Gemeinderat sich bei einem Stellenwechsel fragt, ob die Stelle neu besetzt werden muss oder nicht.

Tobler Philippe bejaht die Äusserungen von *Hauenstein Hans-Peter*. Der Gemeinderat klärt immer ab, ob eine Stelle neu besetzt werden muss oder nicht.

Bellin Thomas kennt den Fachkräftemangel aus eigener Hand. In seiner Firma suchen sie seit 1,5 Jahren einen Automobilfachmann. Es ist nicht leicht gutes Personal zu finden. Er ist der Meinung, dass es nicht zielführend ist, Arbeitsstellen auf eine gewisse Zeit zu begrenzen. Sobald die betroffenen Personen die Gemeindeverwaltung verlassen, nehmen diese wertvolles Know-how mit. Auf der Gemeindeverwaltung bestehen komplexe Abläufe, die viele Personalressourcen in Anspruch nehmen.

Bellin Thomas baut im Moment selbst ein Haus. Es ist kaum vorstellbar, was dieser Bau für Ressourcen beansprucht und was alles an Formularen auszufüllen ist. Er ist ebenfalls der Meinung, dass es auf der Gemeindeverwaltung momentan gut läuft.

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

- Die Mitte **Ja**
- FDP **Nein**
Änderungsantrag gemäss Diskussion.
- SP -
- SVP **Ja**
- POP **Nein**

Das Abstimmungsergebnis wird, gemäss Art. 13 Wahl- und Abstimmungsreglement, mittels Cup-System ausgemittelt.

Gegenüberstellung Antrag der FDP mit Antrag des Gemeinderates:

Antrag FDP: 11 Stimmen

Antrag Gemeinderat: 54 Stimmen

Beschluss (Schlussabstimmung)

Die Gemeindeversammlung fasst mit 60 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Die Erhöhung des Gesamtstellenetats um 170% ab 01. Januar 2023 wird genehmigt.

27 11 Parkplatzreglement / Verordnungen Teilrevision Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 01.08.2021, Einfügung zusätzlicher Artikel, Genehmigung

Bericht

Das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Oberhofen hat anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2021 festgestellt, dass im neuen Parkplatzreglement vom 01.08.2021 der bisherige Art. 5 mit folgendem Wortlaut:

Verwendung der Ge- **Art. 5**
bühren

50% der Bruttogebühren gehen als Ablieferung an den allgemeinen Finanzhaushalt. Die verbleibenden 50 % der Bruttogebühren sind für die Erstellung, den Unterhalt, die Kontrolle und die Administration der öffentlichen Parkplätze zu verwenden. Allfällige Überschüsse sind in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff kantonale Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 zu verbuchen. Über die Verwendung befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde

Irrtümlicherweise gelöscht wurde. Somit besteht ab 01.01.2022 keine Grundlage für die Ablieferung der Bruttogebühren in den allgemeinen Finanzhaushalt und die Einlage in die Spezialfinanzierung Parkhaus / Parkplätze für künftige Projekte und Werterhalt der Anlage.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 03. August 2022 den Artikel Verwendung der Gebühren definiert. Er beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 01.08.2021 rückwirkend per 01.01.2022 unter Aufnahme von Art. 6 «Verwendung der Gebühren» zu revidieren.

Art. 6 wird wie folgt angepasst:

Verwendung
der Gebühren

Art. 6 ¹ 60% der Bruttogebühren gehen als Ablieferung an den allgemeinen Finanzhaushalt. Die verbleibenden 40% der Bruttogebühren sind für die Erstellung, den Unterhalt, die Abschreibungen, die Kontrolle und die Administration der öffentlichen Parkplätze zu verwenden. Allfällige Überschüsse sind in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 zu verbuchen. Über die Verwendung befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

² Aus Mitteln der Spezialfinanzierung können auch Beiträge geleistet werden an

- a verkehrsrelevante Studien und Projekte;
- b Ausbauten/Angebotsverbesserungen des öffentlichen Verkehrs, Langsamverkehrs, Güterverkehrs usw. im Interesse von Gesamtverkehrslösungen;
- c Umweltschutzmassnahmen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs.

³ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung der Teilrevision Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 01.08.2021 unter Aufnahme von Art. 6 «Verwendung der Gebühren» mit rückwirkendem Inkrafttreten per 01.01.2022.

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

- Die Mitte **Ja**
- FDP **Ja**
- SP -
- SVP **Ja**
- POP **Ja**

Beschluss

Die Gemeindeversammlung fasst mit 65 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Genehmigung der Teilrevision Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 01.08.2021 unter Aufnahme von Art. 6 «Verwendung der Gebühren» mit rückwirkendem Inkrafttreten per 01.01.2022.

**28 224 Liegenschaft Richtstattstrasse 12: Halle am Riderbach
Ersatz Geräteträgerfahrzeug und Maschinenbeschaffung; Genehmigung
Verpflichtungskredit von CHF 396'000.00**

Bericht

Fahrzeuersatz

Dem Werkhof stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gemeindegebiet diverse Fahrzeuge, Geräte und Maschinen zur Verfügung. Nach einer gewissen Lebensdauer (in der Regel ca. 10 Jahre) müssen Fahrzeuge durch neue ersetzt werden. Die Reparaturkosten steigen mit zunehmendem Alter stetig an, bis diese in der Summe den Restwert des Fahrzeuges übersteigen. Das Ende der Lebensdauer ist erreicht und ein Ersatz drängt sich auf. Gemäss Fahrzeugalter und Beschaffungsplan der Gemeindefahrzeuge ist der «Ford Ranger» das nächste Fahrzeug, welches im 2024/25 ersetzt werden muss.

Die Wahl des am besten geeigneten Fahrzeuges steht nun in direktem Zusammenhang mit zukünftig möglichen Entwicklungen des Werkhofes und dessen Betriebseinrichtung und -Ausstattung, damit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erhalten werden kann. Die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen muss auf zukünftige Betriebsszenarien abgestimmt werden:

Entwicklung Werkhof

Auch der Werkhof der Gemeinde und dessen Personal wird heute, wie auch alle andern Privat-Betriebe, mit ständig wachsenden Anforderungen und Bestimmungen, insbesondere betreffend Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Energiethematik konfrontiert.

So wurde im Jahr 2020 die Gemeinde Oberhofen, infolge einer anonymen Anzeige, durch den Regierungsstatthalter aufsichtsrechtlich belangt, weil insbesondere die grosse Grüngutmulde, sowie weitere Mulden des Werkhofes im Gewässerraum des Riderbaches und im Schutzwald-Perimeter stehen und somit unbedingt entfernt werden müssen. Das zwingt die Gemeinde nach Lösungen zu suchen um die Mulden so bald als möglich aus dem Gewässerraum zu entfernen damit der angezeigte Mangel behoben werden kann.

Zudem fehlen dem Werkhof unter Anderem schon seit längerer Zeit Betriebseinrichtungen wie Räumlichkeiten zur Lagerung explosiver Flüssigkeiten und anderen gefährlichen Stoffen.

Nach langer und intensiver Suche für einen Ersatzstandort der Mulden, welcher wirtschaftlich und betrieblich die am besten geeignete Lösung darstellt und zeitgleich den gestiegenen Raumbedarf abdeckt, kristallisierten sich folgende zwei Varianten heraus, welche vertiefter überprüft wurden:

- Ausbau Werkhof auf der nordseitigen Rückseite
- Umnutzung des ehemaligen Feuerwehrmagazins unter der Riderbachhalle

Beide Varianten wären langfristig und betrieblich ideal. Wirtschaftlich funktioniert allerdings nur die Lösung mit der Umnutzung des alten Feuerwehrmagazins, welches nach der Fusion der Feuerwehren Oberhofen und Hilterfingen nicht mehr benutzt wird. Der nordseitige Ausbau des Werkhofes wäre sehr zeit- und kostenintensiv. Anhand einer Varianten-Studie, welche vorsah, dass die fehlenden Räumlichkeiten und die Mulden zusammen mit der nord- und hangseitigen Nachbarschaft halb unterirdisch in den Hang eingebaut werden, wurden die Kosten auf einen Betrag von CHF 500'000.00 – 700'000.00 approximativ geschätzt. Zudem müsste für diese Lösung die Überbauungsordnung «Laueli» und der Zonenplan in diesem Bereich angepasst werden. Das bedeutet auch, dass ein langwieriges Planungsverfahren eröffnet werden müsste und dieses mit voraussichtlich höchstwahrscheinlichen Einsprachen bis zu 5 Jahre dauern könnte, bevor mit den Bauarbeiten begonnen werden könnte.

Aus diesen Gründen und der Risikoabschätzung, dass die Stimmberechtigten die Vorlage nicht annehmen würden, hat der Gemeinderat die Lösung mit der Umnutzung des Feuerwehrmagazins in den Focus genommen und die Lösung mit dem nordseitigen Ausbau des Werkhofes fallen gelassen.

Die Varianten-Studie einer nordseitigen Erweiterung des bestehenden Werkhofes hat jedoch klar aufgezeigt, dass für nicht vorhersehbare weitere Veränderungen, ein gewisses Entwicklungspotenzial besteht, welches zu gegebener Zeit Optionen bieten könnte.

Umnutzung ehemaliges Feuerwehrmagazin für den Werkhof

Mit der Fusion der Feuerwehren Oberhofen und Hilterfingen, wird das Feuerwehrmagazin bei der Riderbachhalle per 01. Januar 2024 frei und steht der Gemeinde für andere Nutzungen zur Verfügung. Das damit frei gewordene Raumangebot wurde umgehend zur Umnutzung ins Auge gefasst und auf die betriebliche Nutzung durch den Werkhof hin intensiv überprüft.

Der Gemeinderat entschied am 13. April 2022, dass der Werkhof die fehlenden Platzressourcen für die Mulden, welche aus dem Gewässerraum zwingend entfernt werden müssen, mit dem Bezug des Feuerwehrmagazins zeitnah und auch langfristig lösen kann. Zudem könnten noch weitere kleinere anstehende Probleme mit dieser Lösung auf einen Schlag behoben werden. Seit 1. Dezember 2021 arbeitet auch eine Wegmeisterin im Team des Werkhofes. Der Wegmeisterin stünden gemäss Art. 29ff des Arbeitsgesetzes grundsätzlich geschlechtergetrennte Sanitärräume zu, welche aber im Werkhof Laueli 11 zurzeit nicht vorhanden sind. Im Feuerwehrmagazin bei der Riderbachhalle stehen hingegen bereits heute schon für beide Geschlechter Sanitärräume zur Verfügung. Diese könnten ohne Weiteres genutzt werden.

Ein grosser Vorteil des zusätzlichen Standortes ist einerseits das bestehende Raumangebot, welche ohne Planungen und ohne aufwändige bauliche Massnahmen benutzt werden könnte und andererseits die betrieblich ideale Lage. Weiter könnten die beanstandeten Mulden aus dem Gewässerraum entfernt und problemlos im Magazin platziert und deponiert werden. Die Gemeinde Oberhofen kann somit den Anforderungen des AWA und der Aufforderung des Regierungsstatthalteramtes zeitnahe nachkommen. Damit die Bewirtschaftung der Mulden und deren Transport auf die Entsorgungsstellen funktioniert, muss jedoch für den Aufrad ein Fahrzeug mit einem Hakengerät ausgestattet sein. Genau um ein solches Fahrzeug geht es im vorliegenden Geschäft.

Zusammengefasst erhalten wir mit der Variante Magazin Riderbach folgende Vorteile:

- Die Mulden können aus dem Gewässerraum des Riderbaches entfernt werden. Das Baupolizeiverfahren gegen die Gemeinde kann abgeschrieben werden.
- Nutzung des bereits vorhandenen gemeindeeigenen Raumangebotes durch gemeindeeigenen Betrieb.
- Keine teuren baulichen Massnahmen erforderlich. Gutes Raumangebot. Der Raumbedarf des Werkhofes ist langfristig abgedeckt und hat genügend Platz für die betrieblich nötigen Mulden, Unterhaltsarbeiten an Spielgeräten, Sitzbänken, usw., Parkierung und Lagerung von Fahrzeugen und Gerätschaften und Winterdienstgeräte und Maschinen.
- Heute fehlende Räumlichkeiten (u.a. geschlechtergetrennte Sanitäranlagen) können durch das bestehende Raumangebot im Magazin der Riderbachhalle abgedeckt werden.
- Betrieblich ideal gelegener Standort. Der bestehende Werkhof ist nur unwesentlich entfernt.
- Die problematische Lagerung von gefährlichen Gütern kann durch die freiwerdende Fläche im alten Werkhof (Laueli 11) kostengünstig gelöst werden.
- Die gemieteten und baufälligen Lagerschöpfe hinter dem Werkhof werden nicht mehr benötigt. Mietzinskosten entfallen.
- Es bedarf keiner aufwändigen Planung oder Anpassungen des Zonenplanes (Anpassung UeO Laueli). Keine Planungskosten, kein Einspracherisiko, kein Zeitverlust.

Jede Lösung hat auch Nachteile. Diese sind:

- Das Magazin kann nicht an Dritte weitervermietet werden (keine Mietzinseinnahmen).
- Die Fahrzeug-Ersatzbeschaffung muss angepasst und mit dem möglichen Bezugstermin 2024 koordiniert – um ein Jahr vorverschoben - werden.
- Das zu ersetzende Fahrzeug muss neu zwingend mit einem Hakengerät ausgestattet sein, damit die Mulden transportiert werden können. Ohne dieses Gerät kann die Bewirtschaftung der Mulden nicht vollzogen werden.

Beschaffungsplanung Fahrzeuge

Aufgrund der momentanen Wirtschaftslage muss mit Lieferfristen insbesondere für Kommunalfahrzeuge von 1 – 1,5 Jahre geplant werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde ein Fahrzeugersatz, welcher im Jahr 2024 vorgesehen ist, bereits im Jahr 2022 genehmigen lassen muss, wie es vorliegend der Fall ist. Die Rechnung folgt erst bei Auslieferung im Jahr 2024.

Fahrzeugparkverkleinerung

Wird ein neues Transportfahrzeug anstelle eines gleichwertigen Ford Ranger beschafft, kann der Fahrzeugpark verkleinert und die Betriebskosten wesentlich reduziert werden. Folgende Fahrzeuge und Gerätschaften müssten nicht mehr ersetzt werden:

<i>Fahrzeug/Gerät</i>	<i>CHF</i>
- Ford Ranger (Jeep)	110'000.00
- Salzstreuanhänger	35'000.00
- Lastenanhänger	25'000.00
Total	175'000.00

Bei Anhängern, Anbaugeräten und Maschinen verhält es sich genau gleich wie mit den Fahrzeugen. Auch diese müssen nach Erreichung der Lebensdauer für die Ersatzbeschaffung vorgesehen werden. Diese wiederum ist auf die Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge abzustimmen. So sind der Schneepflug und der alte Salzstreuer aus dem Jahre 2001 altershalber zu ersetzen. Eine koordinierte Beschaffung würde nun ermöglichen einen Salzstreuer zu wählen, welcher ebenfalls und zeitgleich zusammen mit dem Schneepflug auf dem neuen Geräteträger und Fahrzeug eingesetzt werden kann. Somit könnte während dem Schneepflügen gleichzeitig die Strasse gesalzen werden. Mindestens eine Fahrt kann eingespart werden.

Die Mulden, welche aus dem Gewässerraum entfernt werden müssen, könnten durch neue Flachmulden ersetzt und im ehemaligen Feuerwehrmagazin platziert werden. Diese Flachmulden könnten mit dem neuen Fahrzeug, welches mit einem Hackengerät ausgestattet sein müsste, auf das Fahrzeug aufgeladen werden. Das Werkhofteam wäre somit selbständig und auch nicht mehr länger auf externe Transport-Unternehmer angewiesen.

Die koordinierte Gesamtstrategie für den Werkhof kann folgendermassen zusammengefasst werden:

<i>Fahrzeuge/Geräte</i>	<i>Kosten in CHF</i>
Beschaffung eines neuen Transporters mit Fahrzeugbrücke und Aufnahmehacken für Flach-Mulden anstelle Ersatz Ford Ranger (CHF 110'000.00)	249'000.00
Beschaffen von 2 Flachmulden (9m ³) und einer Brückenmulde	34'000.00
Ersatz des Schneepflugs (inkl. Anbau an Transporter)	19'000.00
Ersatz des Salzstreuers (inkl. Anbau an Transporter)	35'000.00

Beschaffung eines Gabelhubstapler (Ameise) zum fachgerechten Beladen der Schwerlastgestelle	20'000.00
Total Fahrzeug/Geräte	357'000.00

<i>Bauliche Massnahme</i>	<i>Kosten in CHF</i>
Kleine Umbauarbeiten im Magazin und Materialbeschaffungen: Beleuchtung, Schwerlastregale, Wagenheber, Kragarmregale etc.	30'000.00
Container zur Lagerung Gefahrgut	9'000.00
Total bauliche Massnahmen	39'000.00

Die Gesamtkosten zur Umsetzung der Strategie belaufen sich auf **CHF 396'000.00**

Der Ford Ranger und der Schneepflug würde zum Verkauf ausgeschrieben. Es kann mit einem Erlös von rund CHF 18'000.00 gerechnet werden.

Finanzierung

Die Fahrzeugbeschaffung ist im Investitionsprogramm für das Jahr 2023 & 24 berücksichtigt. Aufgrund des Betrags von rund CHF 396'000.00 und der daraus resultierenden Folgekosten ist diese Investition tragbar.

Die Ausgaben bei der Beschaffung der Fahrzeuge haben Folgekosten von jährlichen Abschreibungen von CHF 35'000.00 (0 % = Anlagedauer 10 Jahre) zur Folge. Die Kosten werden durch den Steuerhaushalt finanziert und haben keine Steuererhöhung zur Folge.

Für die Beschaffung der Fahrzeuge und Maschinen wird ein Betrag von CHF 357'000.00 benötigt (IR Konto Nr. 6150.5060.04 Werkhof Maschinen und Fahrzeuge). Für den Umbau und Materialbeschaffung wird ein Kredit von CHF 39'000.00 benötigt (IR Konto Nr. 6150.5040.00 Umbau Magazin Riderbach).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Gesamtkosten von CHF 396'000.00 (CHF 357'000.00 auf Kto. 6150.5060.04 und CHF 39'000.00 auf Kto. 6150.5040.00) zur Umsetzung der koordinierten Strategie zur Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Betriebseinrichtungen, sowie baulichen Massnahmen am ehemaligen Feuerwehrmagazin unter der Riderbachhalle, für den Werkhof seien zu genehmigen.

Diskussion

Litzko Laszlo erwähnt, dass gemäss Antrag des Gemeinderates davon ausgegangen wird, dass eine Verlegung der Mulden vom Werkhof in das ehemalige Feuerwehrmagazin unproblematisch ist und somit das Feuerwehrmagazin zum Werkhof umfunktioniert werden kann. Er hat jedoch das Baureglement und den Zonenplan der Gemeinde genau studiert. Darin ist ersichtlich, dass die Zone der Halle am Riderbach eine entsprechende Zweckbestimmung hat. Das Gebäude der Halle am Riderbach darf gemäss den gesetzlichen Grundlagen lediglich als Mehrzweckhalle und Wehrdienstmagazin genutzt werden. Er zweifelt deshalb, dass die Umnutzung des Feuerwehrmagazins in ein Lager ohne ordentliches Verfahren und Änderung des Baureglements bzw. Nutzungsänderung möglich ist.

Stadler Stefan erläutert, dass der Gemeinderat davon ausgeht, dass keine wesentliche Nutzungsänderung nötig ist. Das ehemalige Feuerwehrmagazin wird weiterhin als Lager benötigt, wie bereits bis anhin die Feuerwehr.

Frutiger-Kämpf Katharina hat eine Frage bezüglich dem möglichen Gestank im Untergeschoss. Sie bittet die Gemeinde darauf zu achten, dass die Grünmulden immer geleert werden. Ansonsten könnte der Gestank bis in die Mehrzweckhalle dringen. Die Abfallsammelstelle Rossweid stinkt recht stark. Sie möchte nicht, dass es im ehemaligen Feuerwehrmagazin ebenfalls so stark stinkt. Sie fragt sich, ob die Grünabfälle nicht weiterhin beim Werkhof gelagert werden und nur die Fahrzeuge im ehemaligen Feuerwehrmagazin deponiert werden könnten.

Stadler Stefan erklärt, dass die Mulden nicht am jetzigen Standort belassen werden können aufgrund des Gewässerschutzes.

Frutiger-Kämpf Katharina teilt mit, dass sie nicht den jetzigen Standort angesprochen hat. Sie hat an den Standort gedacht, an welchem sich momentan die Fahrzeuge des Werkhofs befinden.

Stadler Stefan antwortet, dass dies bedauerlicherweise nicht möglich ist, da es sich um 10m³ Mulden handelt und diese zu viel Platz benötigen würden.

Grunder Marc möchte darauf hinweisen, dass nicht geplant ist die Grünmulden neu im alten Feuerwehrmagazin zu lagern. Sondern es ist geplant die Utensilien des Werkhofs im Feuerwehrmagazin zu lagern, welche momentan nicht benutzt werden. Die Grünmulden befinden sich in Zukunft weiterhin auf dem Gelände des Werkhofes. Jedoch nicht mehr am Bach und somit im Gewässerschutzgebiet.

Frutiger-Kämpf Katharina möchte wissen, wo dann die Grünmulden beim Werkhof untergebracht werden.

Tobler Philippe antwortet, dass der exakte Standort beim Werkhof noch nicht feststeht. Dies wird noch geprüft.

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

- Die Mitte **Ja**
- FDP **Ja**
- SP -
- SVP **Ja**
- POP **Ja**

Beschluss

Die Gemeindeversammlung fasst mit 64 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Die Gesamtkosten von CHF 396'000.00 (CHF 357'000.00 auf Kto. 6150.5060.04 und CHF 39'000.00 auf Kto. 6150.5040.00) zur Umsetzung der koordinierten Strategie zur Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Betriebseinrichtungen, sowie baulichen Massnahmen am ehemaligen Feuerwehrmagazin unter der Riderbachhalle, für den Werkhof werden genehmigt.

29 37 Gemeindeversammlung Orientierungen

Bericht

Tobler Philippe informiert die Anwesenden, dass am Sonntag, 27. November 2022 die Gemeindeurnenabstimmung für die Genehmigung eines Verpflichtungskredits über CHF 3'050'000.00 für das Neubauprojekt Wasserreservoir Burghalde stattfinden wird. Er bittet die Stimmberechtigten abstimmen zu gehen, da dies ein wichtiges Thema für die Gemeinde ist.

Weiter setzt *Tobler Philippe* die Anwesenden in Kenntnis, dass die Gemeinde die App «My Local Services» benutzt. Die Gemeinde informiert darin über Strassensperrungen, Baugesuche, allgemeine Publikationen usw. Er bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die App zu installieren, damit sie immer die aktuellen Neuigkeiten aus der Gemeinde erhalten.

Zudem berichtet *Tobler Philippe* über die Bauarbeiten am Schulhaus Friedbühl. Momentan schreiten die Bauarbeiten gemäss Planung voran. Wie bereits *Saurer Lorenz* nachgefragt hat, kann es sein, dass der Bau allenfalls Mehrkosten aufgrund der Teuerung nach sich zieht. Mit Herr *Beindorff Gerhard*, Gemeindepräsident von Hilterfingen, sei jedoch jemand in der Baukommission Neubau Schulhaus Friedbühl, welcher sehr genau auf die Kosten schaut. Es wird jeweils hinterfragt, was wirklich gebaut werden muss und was Wünsche sind, welche nicht zwingend nötig sind. Für die Bevölkerung ist es sicher informativ und spannend, wenn sie der Baustelle einen Besuch abstatten und von aussen einen Augenschein nehmen.

Ferner dankt *Tobler Philippe* der Gemeindeverwaltung für ihre Arbeit, welche sie stets kundenorientiert verrichtet. Für ihn ist dies nicht selbstverständlich, hatte doch die Gemeindeverwaltung Oberhofen in der Vergangenheit auch schon andere und turbulenteren Zeiten. Der Gemeinderat sowie die Stimmberechtigten bedanken sich mit einem Applaus für die tägliche Arbeit der Gemeindeverwaltung.

30 37 Gemeindeversammlung Verschiedenes

Stähli Konrad erwähnt, dass bei den Sanierungsarbeiten der Aeschlenstrasse der Wasserablauf am Strassenrand erhöht wurde. Da dieser nun nicht mehr so tief ist wie vorher, funktioniert dieser nicht mehr richtig. Er empfindet dies als sehr gefährlich, da jetzt bei Regen Dreck und Wasser über die Strasse läuft und nicht wie bis anhin untendurch. Der Hydrosaat wurde auf die Steine gespritzt. Diese rutschen daher auf die Strasse und der Werkhof muss diese nun einsammeln, was wiederum Kosten für die Steuerzahler verursacht.

Blaser Rudolf möchte wissen, wo die Gemeinde bei der Wasserversorgung bezüglich dem zweiten Standbein steht.

Weiter hat *Blaser Rudolf* erfahren, dass der Gemeinderat von Oberhofen zu Fusionsgesprächen vom Gemeinderat Thun eingeladen wurde. Er will deshalb in Erfahrung bringen, wie der Gemeinderat dazu steht.

Zudem ist *Blaser Rudolf* die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses beim Traktandum Nr. 5 (Erhöhung Gesamtstellenetat) nicht ganz klar. Er möchte wissen, wie viele Gegenstimmen es aus der Versammlung gab.

Tobler Philippe antwortet, dass der Änderungsantrag der FDP unter dem Traktandum Nr. 5 (Erhöhung Gesamtstellenetat) und der Antrag des Gemeinderates sich gegenseitig ausgeschlossen haben. Das Abstimmungsergebnis wurde demnach im Cupsystem ausgemittelt.

Beim Cupsystem finden keine Ja-/Nein-Abstimmungen statt. Die Stimmberechtigten konnten sich entweder für den Antrag der FDP oder für den Antrag des Gemeinderates aussprechen. Auf den Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen sind, war der Sieger. Danach fand die Schlussabstimmung statt.

Betreffend dem zweiten Standbein der Wasserversorgung erklärt *Tobler Philippe*, dass der Gemeinderat weiterhin nach einem passenden Partner sucht. Er erwähnt, dass die Gemeinde Hilterfingen das Geschäft an ihrer letzten Gemeindeversammlung zurückziehen musste. Dies wolle die Gemeinde Oberhofen verhindern. Die Gemeinde hat bereits diverse Anfragen von Anbietern. Der Gemeinderat ist an der Suche einer Lösung. Diese soll jedoch gut überlegt werden. Denn Wasser ist ein Gut, welches in Zukunft sicherlich noch knapper und wertvoller wird.

Bezüglich den Fusionsgesprächen erwähnt *Tobler Philippe*, dass es richtig ist, dass der Gemeinderat eine Einladung zu Fusionsgesprächen des Gemeinderates Thun erhalten hat. Der Gemeinderat Oberhofen ist darüber jedoch nicht sehr erfreut, dass im Vorfeld in der Presse bezüglich diesen Fusionsgesprächen zu lesen war. In der Stadt Thun finden in zwei Wochen Wahlen statt.

Die Fusionsgespräche sind auf verschiedenen Legislaturzielen des Gemeinderates Thun festgehalten. Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass diese Ziele noch vor den Wahlen erreicht werden sollen. Eine Einladung kann deshalb darauf zurückgeführt werden. Der Gemeinderat wüsste zudem nicht, welche Vorteile eine Fusion mit Thun für Oberhofen mit sich bringen würde. Es würde wohl lediglich eine höhere Steuerbelastung entstehen. Auch hat die Stadt Thun nichts weiteres in die Waagschale zu legen. Momentan arbeitet die Stadt Thun gegen die Gemeinden am rechten Thunerseeufer und nicht mit uns.

Blaser Rudolf dankt für die Ausführungen von *Tobler Philippe*.

Stähli Konrad hat erfahren, dass das Wasserreservoir im Sackwald geschlossen und nur noch als Druckregulierungsstation genutzt werden soll. Er will wissen, ob es sich dabei um ein Gerücht handelt oder nicht.

Stadler Stefan antwortet, dass das Wasserreservoir geschlossen und nur noch für die Druckregulierung genutzt werden soll. Er erteilt dem Brunnenmeister, *Frutiger Ulrich*, das Wort, damit er seine Äusserungen noch ergänzen kann.

Frutiger Ulrich erklärt, dass die Äusserungen von *Stadler Stefan* richtig sind. Gemäss der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird dieses nicht mehr benötigt. Gemäss dieser Planung werden die Wasserreservoirs im Sackwald und im Bloch nicht mehr benötigt. Es wird jedoch in Zukunft eine entsprechende Druckregulierungsstation vorhanden sein.

Rüegg Asuroglu Susanne hat an der Gemeindeversammlung vom 15. November 2021 auf die Problematik der zu schnell fahrenden Autos auf der Aeschlenstrasse hingewiesen. Sie dankt der Gemeinde für die schnelle Zustellung des Geschwindigkeitsgutachtens. Sie will nun wissen, was der aktuelle Stand ist und was allenfalls geplant ist.

Weiter erwähnt *Rüegg Asuroglu Susanne*, dass sie einen sehr guten Eindruck der «My Local Services» App der Gemeinde hat. Die Gemeinde informiert sehr gut und die Einwohnerinnen und Einwohner von Oberhofen können eigene Meldungen erfassen. Diese werden auch zeitnah durch die Gemeinde bearbeitet.

Bezugnehmend auf die Aeschlenstrasse erklärt *Tobler Philippe*, dass die Gemeinde das Gespräch mit dem Kanton gesucht hat. Dieser fordert jedoch ein weiteres Gutachten. Zudem kann auf der Aeschlenstrasse nicht so einfach eine 30er Zone eingerichtet werden. Der Gemeinderat ist sich den Lärmmissionen bewusst.

Die Einarbeitung eines Flüsterbelages würde jedoch nicht die gewünschte Minderung des Lärms erzielen, da diese ihre Wirkung erst von Geschwindigkeiten ab 50 km/h entfalten. Weiter benötigt es in einer 30er Zone diverse Verbauungen. Da die Aeschlenstrasse eine starke Steigung hat, würde dies dazu führen, dass Busse sowie andere Verkehrsteilnehmer jeweils abbremsen und neu anfahren müssen. Das Anfahren verursacht ebenfalls eine hohe Lärmimission.

Stähli Konrad fragt den Gemeinderat, warum die Aeschlenstrasse nicht einfach an den Kanton abgegeben wird. Diese wird als Zufahrt in den Dorfteil Aeschlen von Sigriswil und somit schlussendlich als Verbindungsstrasse zwischen der Gemeinde Oberhofen und Sigriswil benutzt.

Tobler Philippe antwortet, dass der Kanton die Aeschlenstrasse nicht übernehmen will, auch wenn diese nun saniert ist.

Tobler Philippe bedankt sich bei allen Teilnehmenden und schliesst die Versammlung um 21.20 Uhr.